

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen



Jahresbericht 1996

Herausgeber und verantwortlich für den Gesamtinhalt: Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen,
Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin, Telefon (030) 8436 - 0, Telefax: (030) 8436 - 1550

Vorwort

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen konnte im Jahr 1996 mit dem Zustand der deutschen Kreditwirtschaft weitgehend zufrieden sein. Zwar mußte es wiederum bei einer Reihe von Banken ernste Verstöße gegen bankaufsichtliche Vorschriften und gravierende Mängel in der Geschäftsführung beanstanden. Auch hat die schwierige Wirtschaftslage in verschiedenen Branchen und Regionen bei etlichen Banken zu einem massiven Anstieg ihrer Risikovorsorge geführt und vereinzelt sogar zum Entstehen bedrohlicher Verlustsituationen beigetragen, die nur mit Hilfe von außen, d.h. von Muttergesellschaften oder Sicherungseinrichtungen bewältigt werden konnten. Diese Fälle waren aber für die deutsche Kreditwirtschaft als ganzes nicht symptomatisch und besaßen kein über die betroffenen Institute hinausgehendes Gefährdungspotential.

Mit den Mitteln der Bankaufsicht dafür zu sorgen, daß die Gesundheit und Funktionsfähigkeit des deutschen Bankwesens auch in Zukunft erhalten bleiben, erfordert freilich wachsende Anstrengungen. Der Einzug moderner Informations- und Kommunikationstechnologien in die Banken, die zunehmende Internationalisierung der Märkte und der damit einhergehende verschärfte Wettbewerb fördern nicht nur das Entstehen immer neuer Finanzprodukte und -techniken, sondern bewirken auch weitreichende Veränderungen der Geschäfts-, Management- und Unternehmensstrukturen. Diesen Wandel muß die Aufsicht mitvollziehen. Sie muß vor allem ihre Instrumente und Methoden so fortentwickeln, daß sie die von der Volatilität der Märkte und zunehmender Komplexität geprägten Risikopotentiale der einzelnen Banken effektiv und umfassend kontrollieren sowie kritischen Entwicklungen rechtzeitig entgegenwirken kann. Neue Aufsichtsvorschriften, wie sie die dieser Tage verabschiedete 6. KWG-Novelle und der in Vorbereitung befindliche neue Grundsatz I über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute enthalten, sind dazu ebenso notwendig wie eine verstärkte Befassung mit dem Risikomanagement der Banken und eine weitere Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Überwachung der international operierenden Bankkonzerne.

Mit dem wachsenden Schwierigkeitsgrad der Aufsicht steigen aber auch die Anforderungen an Qualifikation, Sachverstand und Flexibilität der Bankaufseher. Das Aufsichtsamt muß und wird daher der Aus- und Fortbildung seiner Mitarbeiter weiterhin hohe Priorität einräumen. Dankbar vermerkt sei in diesem Zusammenhang die aktive Unterstützung der deutschen Kreditwirtschaft, die es dem Aufsichtsamt in den letzten Jahren ermöglicht hat, sein know-how in einem Spezialbereich wie dem Derivategeschäft zu verbessern.

Ein an die modernen Erfordernisse angepaßtes Aufsichtsinstrumentarium, engagierte und sachkundige Mitarbeiter sowie die bewährte enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel sind die Voraussetzungen dafür, daß das BAKred auch in Zukunft seinen Auftrag erfüllen kann, im Interesse der Stabilität der deutschen Kreditwirtschaft einen hohen Aufsichtsstandard zu wahren, ohne dabei durch ein bürokratisches Übermaß Initiative, Innovationskraft und eine gesunde Expansion der deutschen Banken zu behindern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Artopoeus', with a long horizontal stroke extending to the right.

Artopoeus
Der Präsident

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER AUFSICHT	5
2.1	Neue Verordnungen	5
2.2	Verlautbarungen sowie Schreiben des Bundesaufsichtsamtes von grundsätzlicher Bedeutung	5
2.3	Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes an laufenden Gesetzgebungsvorhaben	8
2.4	Fortentwicklung bankaufsichtlicher Grundsätze	8
3	INTERNATIONALE KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BANKENAUF SICHT	13
3.1	Harmonisierung der Aufsicht	19
3.2	Zusammenarbeit mit ausländischen Bankenaufsichtsbehörden	25
4	LAUFENDE AUFSICHT	28
4.1	Erlaubniserteilungen, -rückgaben und -rücknahmen	28
4.2	Moratorien und sonstige Gefahrenabwehrmaßnahmen	30
4.3	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter	30
4.4	Prüfungstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes	31
4.5	Anzeigeverfahren gemäß Art. 19 und 20 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zur Errichtung von Zweigniederlassungen bzw. zur Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs	33
4.6	Anzeigeverfahren gemäß Art. 17 und 18 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie zur Errichtung von Zweigniederlassungen bzw. zur Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs	33
4.7	Freistellungen gemäß § 2 Abs. 4 KWG	34
4.8	Aktuelle Entwicklungen in den einzelnen Institutsgruppen	34

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
Jahresbericht 1996

4.8.1	Kreditbanken	35
4.8.2	Auslandsbanken	37
4.8.3	Landesbanken	40
4.8.4	Sparkassen	41
4.8.5	Kreditgenossenschaften	43
4.8.6	Bausparkassen	44
4.8.7	Hypothekenbanken	51
4.8.8	Kapitalanlagegesellschaften	52
4.8.9	Ausländische Investmentfonds	54
4.8.10	Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	55
4.8.11	Abwicklung nach dem Westvermögen-Abwicklungsgesetz (WAbwG); Berliner Altbanken und verlagerte Kreditinstitute	56
4.8.12	Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung	56
5	GELDWÄSCHE	58
6	BESCHWERDEN	61
7	VERFOLGUNG OHNE ERLAUBNIS BETRIEBENER ODER VERBOTENER BANKGESCHÄFTE	64
8	WÄHRUNGSUMSTELLUNG UND ZUTEILUNG VON AUSGLEICHSFORDERUNGEN	68
9	BUNDESAUFSICHTSAMT INTERN	69

1 Einleitung

Aus der Tätigkeit des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ^{x)} im Jahr 1996 verdienen folgende Schwerpunkte hervorgehoben zu werden:

Wie schon im Vorjahr erforderte die Umsetzung und Vorbereitung neuer bankaufsichtlicher Vorschriften besondere Anstrengung. Die häufigen Änderungen des deutschen Aufsichtsrechts sind vor allem eine Folge der europäischen Binnenmarktgesetzgebung, die Anpassungen des KWG und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften an den europäischen Normenkatalog notwendig machen. Die regulatorischen Neuerungen spiegeln freilich zugleich auch den fortschreitenden Wandel im Bankwesen wider, der sich unter dem Druck verschärften Wettbewerbs vollzieht und nicht nur durch das Entstehen immer neuer Finanzprodukte und Formen des „banking“ sowie weitreichender Umstrukturierungsprozesse, sondern auch durch eine Zunahme der Risiken und Veränderungen traditioneller Risikostrukturen gekennzeichnet ist.

Die zunehmende Internationalisierung des Bankwesens zwingt über den EU-Bereich hinaus zu einer weltweiten Koordinierung der wesentlichen Bankaufsichtsstandards und einer Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der nationalen Bankaufsichtsinstanzen. Mit den Mitteln der nationalen Aufsicht allein können weder international operierende Bankkonzerne wirksam beaufsichtigt noch krisenhafte Entwicklungen, die jenseits der eigenen Grenzen entstehen, aber das einheimische Bankensystem in Mitleidenschaft ziehen können, verhindert und bekämpft werden.

Für das Aufsichtsamt ist daher die Mitarbeit in den zahlreichen internationalen Bankaufsichtsgremien unverzichtbar. Sie hat 1996 weiter zugenommen und bindet, nicht zuletzt wegen der wachsenden Spezialisierung der Themen und Arbeitsgruppen, immer mehr Personal. Die regelmäßigen bilateralen Treffen mit ausländischen Bankaufsichtsbehörden wurden 1996 erstmals durch besondere Aufsichtsbesuche in London und New York ergänzt. Sie dienen der Erörterung spezifischer Aufsichtsprobleme der dort ansässigen Niederlassungen größerer deutscher Banken und sollten zugleich sichtbar machen, daß sich die deutschen Aufsichtsinstanzen ihrer Gesamtverantwortung bei der Überwachung der internationalen Großbanken deutscher Herkunft bewußt sind.

^{x)} Einen allgemeinen Überblick über die Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes enthält Anhang 1

Wegen der Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds, in dem die deutschen Banken tätig sind, sah sich das Aufsichtsamtsamt zu erhöhter Wachsamkeit aufgerufen. Denn unter dem Druck verschärften Wettbewerbs wächst die Neigung der Banken, sich in neue Geschäftsfelder zu wagen und höhere Risiken einzugehen. Außerdem war 1996 – auch als Folge der schlechten Konjunktur in vielen Branchen – bei einer Reihe von Banken eine erhebliche Steigerung der Kreditrisiken und damit einhergehend ein teilweise kräftiges Anwachsen der Wertberichtigungen zu beobachten, die von den betreffenden Instituten nicht immer aus eigener Kraft bewältigt werden konnten. Besondere bankaufsichtliche Maßnahmen waren dort erforderlich, wo solche kritischen Entwicklungen durch mangelnde Sorgfalt bei der Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditbearbeitung mitverursacht waren.

Die eingangs geschilderten Entwicklungen, nicht zuletzt auch die zunehmende Komplexität der modernen Bankgeschäfte und der ihnen innewohnenden Risiken, zwingen die Aufsichtsinstanzen, ihre Arbeits- und Erkenntnismethoden zu verbessern. Das Bundesaufsichtsamtsamt hat deshalb im Jahr 1996 ein bankaufsichtliches Frühwarnsystem konzipiert, das mit Hilfe der Methoden moderner Datenverarbeitung ermöglichen soll, negative Trends in der Geschäfts- und Risikolage der einzelnen überwachten Institute frühzeitig sichtbar zu machen. Mit diesem System, das z.Zt. eingerichtet wird, hofft das Aufsichtsamtsamt zugleich, die Effizienz seiner Aufsichtstätigkeit trotz wachsender Anforderungen bei knappen Ressourcen nicht nur erhalten, sondern steigern zu können.

2 Rechtliche Grundlagen der Aufsicht

2.1 Neue Verordnungen

Aufgrund der 5. KWG-Novelle wurde die Verordnung über die Bemessung der Kredit- und Anrechnungsbeträge nach den §§ 13 bis 14 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 1. Februar 1996 (BGBl. 1996 I S. 146), die sog. Kreditbestimmungsverordnung, erlassen. Die Kreditbestimmungsverordnung bestimmt die Bemessungsgrundlage für Kredite, regelt die Berechnung der Kreditäquivalenzbeträge für als Rechte oder Festgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte sowie für für solche Geschäfte übernommene Gewährleistungen und legt als Vomhundertsatz ausgedrückte adressen- oder geschäftsbezogene Ermäßigungen für die Anrechnung von Krediten auf die Großkreditobergrenzen fest.

Die Kreditbestimmungsverordnung wurde bereits zum 3. Oktober 1996 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kreditbestimmungsverordnung (BGBl. I S. 1503) ergänzt, mit der die Richtlinie 96/10/EG (Netting-Richtlinie) umgesetzt wurde. Die eingefügten Vorschriften modifizieren die Regelungen über die Berechnung der Kreditäquivalenzbeträge von derivativen Finanzgeschäften durch die Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung bestimmter Aufrechnungsvereinbarungen; ihre Bedeutung für eine bankaufsichtlich verantwortbare Eigenkapitalentlastung der Kreditinstitute ist außerordentlich.

2.2 Verlautbarungen sowie Schreiben des Bundesaufsichtsamtes von grundsätzlicher Bedeutung

Das Bundesaufsichtsamt hat in zwei Bekanntmachungen folgende **Änderungen und Ergänzungen der Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute** verlautbart:

Der durch die 5. KWG-Novelle geänderte § 10a KWG erweitert den Konsolidierungskreis auf Finanzholding-Gruppen. Dies erforderte eine Neufassung der Konsolidierungsregelung in Grundsatz I Abs. 2. Die Änderungen wurden am 8. Februar 1996 (Az.: I 7 - A 213 - 1/95) im Bundesanzeiger (S. 1738) bekanntgemacht. Außerdem wurde mit der Bekanntmachung die EU-Richtlinie 95/15/EG zur Anpassung der EU-Solvabilitätsrichtlinie 89/647/EWG (SolvRL) hinsichtlich der

technischen Definition der „Zone A“ sowie der Gewichtung der Aktiva in Form von durch die Europäischen Gemeinschaften ausdrücklich garantierten Forderungen umgesetzt. Die Bedeutung der „Zone A“ liegt darin, daß für Kredite unter anderem an Zentralregierungen, Zentralnotenbanken und Kreditinstitute der zu dieser Zone gehörenden Länder erhebliche Anrechnungserleichterungen im Großkreditbereich (§ 20 KWG) und im Grundsatz I gewährt werden. Nach der neuen Definition bezeichnet die „Zone A“ alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und alle anderen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Länder, die mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) getroffen haben. Länder, die ihre Auslandsschulden umschulden, werden jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren aus der Zone A ausgeschlossen. Im Laufe des Jahres 1996 sind die Grundlagen für die Zuordnung zusätzlich von Ungarn und Südkorea zur Zone A geschaffen worden. Hingegen werden Polen und Mexiko wegen vorgenommener Umschuldungen in den vergangenen fünf Jahren und anhaltender finanzieller Instabilitäten weiterhin der Zone B zugerechnet.

Am 15. Oktober 1996 (Az.: I 7 - A 213 - 1/96; Bundesanzeiger S. 11445) wurde der Grundsatz I an die EU-Nettingrichtlinie 96/10/EWG bezüglich der bankaufsichtlichen Anerkennung von Schuldumwandlungsverträgen und Aufrechnungsvereinbarungen („vertragliches Netting“) angepaßt. Damit wurde die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kreditbestimmungsverordnung – KredBestV – vom 2. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1503) für den Bereich der Großkreditregelungen durchgeführte Umsetzung für den Bereich des Grundsatzes I nachvollzogen. Dadurch ist der Kreis der Netting-Vereinbarungen erweitert worden, die eine Anrechnungserleichterung im Grundsatz I begründen. Neben dem Novationsnetting führt im Grundsatz I nunmehr auch die Vereinbarung eines Liquidationsnettings unter bestimmten Voraussetzungen, die in der KredBestV im einzelnen genannt werden, zu einer Anrechnungserleichterung des Adressenausfallrisikos aus Finanz-Swaps sowie aus außerbörslich abgeschlossenen Finanztermingeschäften und erworbenen Optionsrechten.

Bei der Umsetzung der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes über **„Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute“ vom 23. Oktober 1995**, die von den Kreditinstituten bis Ende 1996 abgeschlossen sein sollte, waren zahlreiche Erläuterungen erforderlich.

Die Verlautbarung enthält in erster Linie allgemeine Regelungen zum Risiko-Controlling und -Management, zur Organisation der Handelstätigkeit, zu Revisionen und besondere Vorschriften für einzelne Geschäftsarten. Sie ist auf Handelsgeschäfte anzuwenden, die Kontrakte zum Gegenstand haben, denen ein Geldmarktgeschäft, Wertpapiergeschäft (einschließlich des Handels in Schuldscheinen und Namensschuldverschreibungen sowie der Wertpapierleihe, ohne Emissionsgeschäfte), Devisengeschäft, Edelmetallgeschäft oder Geschäft in Derivaten zugrunde liegt und die im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen werden.

Um dem unterschiedlichen Umfang der Handelsaktivitäten der verschiedenen Kreditinstitute Rechnung zu tragen, wurde bereits in der Verlautbarung und im Begleitschreiben darauf hingewiesen, daß sich die Umsetzung der Verlautbarung und der darin enthaltenen Anforderungen an das Risiko-Controlling und -Management und die Organisation der Handelstätigkeit, an Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Handelsgeschäfte bzw. an der Betriebsgröße der jeweiligen Bank orientieren soll.

Nach den Anfragen bestand Klärungsbedarf bei der konkreten Umsetzung vor allem in bezug auf die Organisation der Handelstätigkeit, insbesondere den Anforderungen an die Funktionstrennung (Abschnitt 4 der Verlautbarung), sowie im Hinblick auf einzelne Regelungen des Risiko-Controlling und -Management. In verschiedenen Erläuterungsschreiben wies das Bundesaufsichtsamt auf den Spielraum hin, den die Verlautbarung insbesondere Instituten mit nur geringer Handelstätigkeit eröffnet, und zeigte Möglichkeiten der Umsetzung auf, die sich an den Erfordernissen solcher Banken orientieren.

Die Verlautbarung ist auch im Hinblick auf die internationale Entwicklung diskutiert worden. Die Vereinigung der Devisenhändler in Deutschland kritisierte die Verlautbarung als zu starr und detailliert, was sich aus einem Vergleich mit den Regelungen in anderen Ländern ergebe. Der Regelungsgehalt der Verlautbarung ist jedoch mit ähnlichen Standards anderer Industrieländer ohne weiteres vergleichbar. Die gesamte Entwicklung in diesem Bereich läßt zudem mittelfristig international einheitliche Standards für das Handelsgeschäft erwarten.

2.3 Beteiligung des Bundesaufsichtsamtes an laufenden Gesetzgebungsvorhaben

An der **6. KWG-Novelle**, als Teil des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften, mit der im wesentlichen die Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie und die Kapitaladäquanzrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden, hat das Bundesaufsichtsamt auch im Berichtsjahr mitgewirkt.

Das Bundesaufsichtsamt war außerdem intensiv in die Vorbereitung der umfassenden Novellierung des **Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG)** im Rahmen des **3. Finanzmarktförderungsgesetzes** eingebunden. Mit dem Ziel der Stärkung und des Ausbaus des Investmentplatzes Deutschland wurde über die Einführung von Dachfonds, Aktien-Laufzeitfonds, Mischfonds, Indexfonds, Wertpapierpensionsgeschäften, erweiterten Möglichkeiten zur Liquiditätsanlage, die Ausweitung des Derivategeschäftes und die Erwerbsmöglichkeit von Beteiligungen an Grundstücks-Gesellschaften für Immobilien-Sondervermögen diskutiert und Gesetzesentwürfe formuliert. Die entsprechenden Änderungen des KAGG bezüglich der Nebengeschäfte sind bereits im Richtlinien-Begleitgesetz vorgesehen.

Im Hinblick auf die anstehenden Änderungen im **Auslandinvestment-Gesetz** wirkte das Bundesaufsichtsamt u.a. an der Erarbeitung des Richtlinienbegleitgesetzes mit. Die wohl weitgehendste Änderung durch dieses Gesetz wird darin bestehen, daß der öffentliche Vertrieb ausländischer Investmentanteile in der Bundesrepublik künftig untersagt werden kann, wenn der Fonds in seinem Sitzland keiner wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt.

2.4 Fortentwicklung bankaufsichtlicher Grundsätze

Die Umsetzung der Kapitaladäquanzrichtlinie (Capital Adequacy Directive – CAD) erfordert eine Neufassung des Grundsatzes I über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute gemäß §§ 10 und 10a KWG. Das Bundesaufsichtsamt hat einen mit der Deutschen Bundesbank abgestimmten Vorentwurf erstellt, der die Baseler Marktrisikoregelungen (siehe dazu auch 3.1. „Harmonisierung der Aufsicht“) soweit wie möglich berücksichtigt. Dies bedeutet im wesentlichen die Aufnahme der Baseler Regelungen zur Eigenkapitalunterlegung von Preisrisiken aus Geschäften mit Rohwaren und rohwarenbezogenen Instrumenten, die Eigenkapitalanrechnung

von Optionspreissrisiken auch höherer Ordnung sowie die Möglichkeit, geeignete institutseigene Modelle zum Zweck der Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das allgemeine Marktpreissrisiko anzuwenden.

Der Vorentwurf des neuen Grundsatzes I wurde von den Spitzenverbänden der Kreditinstitute anlässlich einer Aussprache im Hause des Bundesaufsichtsamtes insgesamt begrüßt. Befürwortet wurde insbesondere die vorgesehene Übernahme der Möglichkeit aus den Baseler Marktrisikoregelungen, interne Risikomodelle zu verwenden.

Die wesentlichen Begriffsbestimmungen sowie die Bestimmungen über die Eigenmittel und die Großrisiken der CAD werden in das KWG übernommen. Die übrigen Bereiche werden im neuen Grundsatz I geregelt, der damit zu einer die Ausfallrisiken und die Marktrisiken regelnden Eigenkapitalvorschrift ausgebaut wird. Die auf der SolvRL basierenden Vorschriften über die Adressenausfallrisiken des bisherigen Grundsatzes I werden übernommen. Der Grundsatz Ia entfällt, seine Regelungen gehen in dem neuen Grundsatz I auf. Die neuen Vorschriften für die Anrechnung der Währungs- und der Rohwarenpositionen betreffen nicht nur Handelsgeschäfte, sondern auch das sog. Anlagebuch (Nichthandelsbuch). Dagegen gelten die Regelungen hinsichtlich des Marktpreis- oder Positionsrisikos aus Geschäften in Schuldtiteln und Aktien sowie des Vorleistungs- und Adressenausfallrisikos nur für solche Geschäfte, die dem sog. Handelsbuch („trading book“) zugeordnet werden. Die Eigenkapitalanforderungen in bezug auf die Ausfallrisiken aus den Nicht-Handelsgeschäften sind weiterhin nach den Bestimmungen der SolvRL zu berechnen. Um denjenigen Instituten mit Handelsbuchpositionen von nur geringem Umfang die aufwendige Einrichtung der technisch und organisatorisch komplexen Meldesysteme für die Risikopositionen gemäß den Vorgaben der CAD zu ersparen, sieht Artikel 4 Abs. 6 CAD eine Bagatellregelung vor, wonach die unter die Bagatellgrenzen fallenden Institute auf die Vorschriften der SolvRL an Stelle der CAD-Regelungen abstellen dürfen. Die Bagatellgrenzen werden unterschritten, wenn der Anteil des Handelsbuches i.d.R. nicht höher als 5 % der Gesamtsumme der bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte, aber zu keiner Zeit höher als 6 % ist und die Gesamtsumme der einzelnen Positionen des Handelsbuches i.d.R. nicht mehr als 15 Mio. ECU, aber zu keiner Zeit mehr als 20 Mio. ECU beträgt.

Entsprechend den Baseler Marktrisikoregelungen wird den Instituten ein Wahlrecht für die Anrechnung von Optionsgeschäften zwischen dem „Delta-Plus-Ansatz“ und der „Szenario-Matrix-Methode“ gewährt.

Beim „Delta-Plus-Ansatz“ werden die Kapitalanforderungen für die linearen und nichtlinearen Sensitivitäten von Optionspositionen nach Maßgabe der sog. Delta-, Gamma- und Vega-Faktoren errechnet.

Nach der „Szenario-Matrix-Methode“ werden die Kapitalanforderungen für die Optionspositionen und die dadurch abgesicherten Positionen auf der Basis einer Neubewertung der Positionen aufgrund hypothetischer Veränderungen der Preise der zugrunde liegenden Geschäftsgegenstände sowie Volatilitätsänderungen berechnet.

Diejenigen Institute, auf die die Vorschriften über das Handelsbuch keine Anwendung finden, dürfen sich allerdings auf die Anrechnung in Höhe der Deltaäquivalente beschränken. Bei diesen Instituten ohne bedeutende Handelsaktivitäten ist es vertretbar, auf eine Eigenkapitalunterlegung der Optionsrisiken höherer Ordnung zu verzichten. Für die Ermittlung des Anrechnungsbetrages für die Währungspositionen und die Rohwarenpositionen sowie der Teilanrechnungsbeträge für die allgemeinen Kursrisiken aus zins- und aktienkursbezogenen Handelsbuch-Risikopositionen dürfen die Institute nach vorheriger Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes geeignete eigene Risikomodelle verwenden, sofern das Bundesaufsichtsamt ihre Eignung auf Antrag des Instituts schriftlich bestätigt hat. Die hierbei im Achten Abschnitt des Vorentwurfes aufgelisteten quantitativen und qualitativen Voraussetzungen entsprechen den Kriterien der Baseler Marktrisikoregelungen. Das Bundesaufsichtsamt wird zusammen mit der Deutschen Bundesbank prüfen, ob die Eignungserfordernisse nach dem neuen Grundsatz I bei dem jeweiligen Institut erfüllt sind. Um denjenigen Banken den Einstieg zu erleichtern, die noch nicht über hinreichend umfassende Risikomeß- und -steuerungsmodelle verfügen, steht die Modellalternative im Rahmen des „partial use“ zur Verfügung, d.h. die Banken dürfen eigene Risikomodelle für Teilbereiche des gesamten Spektrums der Marktrisiken einsetzen und für die restlichen Bereiche die „Standardverfahren“ verwenden. Die Eigenmittelanforderung für die anhand geeigneter interner Modelle ermittelten Anrechnungs- oder Teilanrechnungsbeträge ist gleich dem potentiellen Risikobetrag zum Geschäftsschluß des Vortages oder - falls höher - dem Durchschnitt der potentiellen Risikobeträge für den jeweiligen

Geschäftsschluß der vorangegangenen 60 Arbeitstage, gewichtet mit einem vom Bundesaufsichtsamt festzulegenden Faktor. Der Faktor beträgt 3 zuzüglich eines Aufschlags in Abhängigkeit von der Einhaltung der qualitativen Anforderungen und der im Rahmen des „backtesting“ überprüften Prognosegüte des betreffenden Risikomodells.

Es ist geplant, den neuen Grundsatz I bis zum Herbst 1997 fertigzustellen, damit den Instituten eine ausreichend bemessene Vorlaufzeit für die organisatorischen Vorbereitungen zur erstmaligen Anwendung der neuen Regelung zur Verfügung steht.

Im Herbst 1996 hat das Bundesaufsichtsamt eine Umfrage zum Stand der Entwicklung von Bewertungs- und Risikosteuerungsmodellen bei Kreditinstituten in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt, die der Aufsicht ein möglichst umfassendes Bild über die Verbreitung dieser Modelle vermitteln sollte. Der Fragebogen wurde an 174 Institute verschickt, die nach den bankaufsichtlichen Meldungen zu den Grundsätzen I und Ia und zur Monatlichen Bilanzstatistik ein nicht nur unbedeutendes Derivategeschäft aufwiesen.

Der Fragebogen gliederte sich in zwei Teile. Der erste Teil war von allen angeschriebenen Instituten zu beantworten und sollte einen Eindruck von der Geschäftstätigkeit des Instituts im Bereich der derivativen Produkte vermitteln. An dieser Stelle wurde bewußt auf quantitative Angaben verzichtet und eine Selbsteinschätzung des Instituts für ausreichend angesehen. Weiterhin sollten die Institute angeben, welche Bewertungs-, insbesondere Optionspreismodelle sie für die Bewertung ihrer gehandelten (derivativen) Instrumente einsetzen, und ob sie kurz- bis mittelfristig die Verwendung interner Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung beabsichtigen. Der zweite Teil war nur von denjenigen Instituten zu beantworten, die VaR-Modelle zur Risikosteuerung verwenden oder innerhalb des Jahres 1997 zu verwenden beabsichtigten. Hier war es das Ziel, detailliertere Angaben über ihren Modellansatz zu bekommen. Die Fragen bezogen sich auf die Identifizierung von Marktrisiken, die Bewertung von Instrumenten, das eigentliche VaR-Modell (Statistik des Modells) und die für Modelle relevanten Aspekte der Organisationsstruktur der Bank.

Aufgrund von Fusionen bzw. Lizenzrückgabe reduzierte sich die Anzahl der bis Ende 1996 erhaltenen Antworten auf 171. Die Auswertung hat ergeben, daß etwa

20 Institute die Verwendung interner Modelle zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Jahr 1998 mehr oder minder fest planen. Ca. 20 weitere Institute ziehen auf mittlere Sicht die Anwendung der Modelle für Aufsichtszwecke in Betracht.

Mit der Zulassung der „Modellvariante“ zur Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen aus den Marktrisiken beschreitet die deutsche Bankenaufsicht einen völlig neuen Weg der Aufsicht und steht damit auch besonderen Herausforderungen gegenüber. Neben die formale Prüfung, ob nach festgelegtem Schema ermittelte Eigenkapitalanforderungen erfüllt sind, tritt die Aufgabe, zu beurteilen, ob die verwendeten Methoden der Berechnung hinsichtlich ihrer Qualität für aufsichtliche Zwecke genügen. Die noch sehr dynamische Entwicklung sowie vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten von VaR-Modellen lassen nicht erwarten, daß die Prüfungen solcher Modelle schon bald anhand einfacher Checklisten abgewickelt werden können; vielmehr werden hohe Anforderungen an den Ausbildungsstand der Prüfer gestellt. Das Bundesaufsichtsamt ist zur Erfüllung dieser neuen Aufgaben an einem intensiven Dialog mit den Kreditinstituten interessiert.

3 Internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht

Das Bundesaufsichtsamt wirkt neben dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank in zahlreichen internationalen Ausschüssen und Arbeitsgruppen an der Harmonisierung der Bankenaufsicht mit. Die internationale Zusammenarbeit der an der Bankenaufsicht beteiligten Stellen ist eine notwendige Folge der Globalisierung des Bankensektors. Ihre Bedeutung ist auch durch das Maß an Aufmerksamkeit gekennzeichnet, das die Regierungen der G 10-Länder diesem Aspekt auf ihren Gipfeltreffen widmen. An den Sitzungen der wichtigsten Ausschüsse nimmt regelmäßig die Amtsleitung teil.

Nachfolgend soll ein Überblick über die Mitarbeit in den einzelnen Gremien nebst kurzer Erläuterung der Aufgabenstellungen gegeben werden:

Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht

Der Ausschuß wurde 1975 von den Zentralbankgouverneuren der sog. Zehnergruppe eingerichtet. Er tagt gewöhnlich in der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, wo sein Sekretariat eingerichtet ist. Er beschäftigt sich mit Fragen der internationalen Bankenaufsicht, insbesondere der Harmonisierung von Eigenkapitalstandards und der Formulierung von Mindeststandards für die Beaufsichtigung international tätiger Institute.

Koordinierungsausschuß Baseler Ausschuß/IOSCO

Er behandelt wichtige Fragen gemeinsamen Interesses des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht und der IOSCO (International Organization of Securities Commissions).

Joint Forum on Financial Conglomerates

Das Forum ist ein paritätisch zusammengesetztes Gremium der Wertpapier-, Versicherungs- und Bankaufsichtsbehörden für Fragen der Aufsicht über international tätige Finanzkonglomerate. Das „Joint Forum“ hat die beiden Arbeitsgruppen „Capital Adequacy“ und „Mapping“ eingerichtet.

Die Arbeitsgruppe „Capital Adequacy“ erarbeitet vor allem Techniken zur Berechnung des konzernweiten haftenden Eigenkapitals von Finanzkonglomeraten und unterstützt so das „Joint Forum“ bei der Entwicklung von entsprechenden Aufsichtsstandards.

Die Arbeitsgruppe „Mapping“ hat kürzlich die Organisation und das Managementsystem von dreizehn internationalen Finanzkonglomeraten untersucht, um das „Joint Forum“ in die Lage zu versetzen, Lösungsvorschläge für die Frage zu erarbeiten, wie die Aufsichtsbehörden der einzelnen Länder die komplizierten Konglomeratstrukturen künftig besser überwachen können, und um Möglichkeiten zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Aufsichtsbehörden aufzuzeigen.

Beratender Bankenausschuß

Dieses wichtige und hochrangig besetzte Gremium wurde aufgrund Artikel 11 der Ersten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie vom 12. Dezember 1977 eingesetzt. Er berät die EU-Kommission in Fragen der Harmonisierung des EU-Bankaufsichtsrechts.

Unterausschuß „Bankenaufsicht“ des Europäischen Währungsinstituts

Er behandelt bankaufsichtliche Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der EU-Währungsunion.

Kontaktgruppe der Bankaufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten

Die „Groupe de Contact“ ist das älteste auf EU-Ebene arbeitende Gremium. Sie führt vorbereitende Arbeiten u.a. für den Beratenden Bankenausschuß, insbesondere Feldstudien im Vorfeld von EU-Richtlinien-Vorhaben durch. Außerdem bietet sie die Möglichkeit, bankaufsichtliche Grundsatzfragen und auch einzelne Krisenfälle vertraulich zu diskutieren.

Arbeitsgruppen, Sachverständigenausschüsse bei der EU-Kommission und dem EU-Rat

a) Sachverständigenausschuß zur Beratung eines geänderten Vorschlages für eine Richtlinie des Rates über die Sanierung und Liquidation der Kreditinstitute

Er beschäftigt sich mit Fragen der gegenseitigen Anerkennung von Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörden der EU im Zusammenhang mit der Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten treffen, und den dazugehörigen Verfahrensaspekten.

b) Sachverständigenausschuß zu Auslegungsproblemen bei der Anwendung der EU-Bankenrichtlinien

Er behandelt die vielfältigen Auslegungsfragen, die bei der Anwendung der zahlreichen EU-Bankaufsichtsrichtlinien auftreten (insbesondere Erste und Zweite Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie, Eigenmittelrichtlinie, Konsolidierungsrichtlinie, Großkreditrichtlinie und Solvabilitätsrichtlinie).

c) Arbeitsgruppe „Bankenharmonisierung-Netting“

Sie beschäftigt sich mit der Anerkennung neuer Formen des Netting außerbilanzieller Geschäfte.

d) Arbeitsgruppe „Expanded Matrix“

Sie überprüft die Anrechnungsfaktoren für Adressenausfallrisiken bei Derivatgeschäften.

e) Arbeitsgruppe „Kodifizierung“

Sie faßt die derzeit auf mehrere Richtlinien verteilten Bankaufsichtsregeln zu einer Richtlinie (ggf. unter Berücksichtigung der für Versicherungen geltenden Richtlinien) zusammen.

f) Gemischte technische Sachverständigengruppe zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

Sie erarbeitet eine EU-Empfehlung oder Richtlinie zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten.

g) Gemeinsame Arbeitsgruppe des Kontaktausschusses und des Beratenden Bankenausschusses zu Fragen der Rechnungslegung und Offenlegung von Finanzderivaten

Sie arbeitet an einer EU-Regelung (Empfehlung) zur Rechnungslegung und Offenlegung von Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten.

h) Kontaktgruppe „Geldwäsche“

Die Gruppe befaßt sich mit Fragen der Anwendung der EU-Geldwäscherichtlinie vom 28. Juni 1991

i) Arbeitsgruppe „elektronische Bankgeschäfte“

Sie untersucht möglicherweise bestehenden aufsichtlichen Handlungsbedarf in diesem Bereich.

j) OGAW-Kontaktausschuß

Der Ausschuß arbeitet an der Ergänzung der OGAW-Richtlinie (Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 20. Dezember 1985 – 85/611/EWG) um weitere Fondstypen, der Klärung von Unterschieden in der Auslegung der bestehenden Richtlinie und berät die EU-Kommission.

Arbeitsgruppen, Sachverständigenausschüsse beim Ausschuß der Zentralbankgouverneure der EU

a) Untergruppe „Financial Fragility“

Die Untergruppe untersucht mögliche Ursachen für Krisen im Finanzsystem und den Einfluß der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung auf die Stabilität des Finanzsystems und der einzelnen Institute. Sie dient auch dem Erfahrungsaustausch über den Einsatz bankaufsichtlicher Früherkennungssysteme und beobachtet die Praktiken bei der Vorsorge für anmerkungsbedürftige und notleidende Kredite

b) Untergruppe „Developments in Banking“

Sie untersucht insbesondere Auswirkungen der EU-Währungsunion auf die Bankenstruktur.

c) Arbeitsgruppe „Sub-Group on Credit Institutions' Internal Controls“

Sie spezifiziert Artikel 13 Abs. 2 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie in bezug auf interne Kontrollverfahren und hat ein Papier erarbeitet, das vor allem dazu dienen soll, Bankenaufseher bei der Beurteilung der internen Kontrollsysteme von Kreditinstituten zu unterstützen (bisher unveröffentlicht).

Untergruppen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht

a) „Capital Sub-Group“

Die Untergruppe erarbeitet Vorüberlegungen zur Weiterentwicklung des konzeptionellen Ansatzes der Baseler Eigenkapital-Übereinkunft, überprüft die Regelungen über die Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken sowie die Anwendbarkeit institutseigener Kreditrisikomodelle für bankaufsichtliche Zwecke, klärt die Funktion des bankaufsichtlichen Eigenkapitals, Fragen zur Anwendung und Auslegung der Baseler Eigenkapital-Übereinkunft, erstellt Übersichten über die Eigenkapitalquotienten internationaler Banken in den Ländern der Zehner-Gruppe (G 10-Staaten).

b) „Information Sub-Group“

Sie untersucht die von Bankaufsichtsbehörden einerseits und Marktteilnehmern andererseits benötigten Informationen zur Bestimmung der Risikosituation von Banken. Ermittelt nationale Berichts- und Offenlegungspflichten/-praktiken und wird gegebenenfalls Empfehlungen in diesen Bereichen erarbeiten. Führt die jährliche Umfrage zur Offenlegung der Handels- und Derivateaktivitäten von Banken und Wertpapierhäusern (gemeinsam mit IOSCO) fort.

c) Untergruppe „Risk Management“

Sie erarbeitet Empfehlungen und Aufsichtsstandards für das Risiko-Management und die internen Kontrollen für Banken.

d) „Accounting Task Force“

Vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht sollen die internationalen Vorhaben zur Harmonisierung der Rechnungslegung begleitet werden. Überdies werden Rechnungslegungsstandards im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Eigenkapitalanforderungen analysiert.

e) Sonderarbeitsgruppe „Internal Models“

Die Gruppe befaßt sich mit der Berücksichtigung der internen Bankmodelle bei Ermittlung des Eigenkapitalbedarfs für Marktrisiken. Die Task Force erarbeitet Standardparameter als Mindestvoraussetzung zur Anerkennung der Modelle. Sie verfolgt deren Vereinheitlichung und Anpassung an die Marktentwicklungen und prüft ihre Ausweitung auf andere bankaufsichtliche Bereiche (insbesondere das Kreditrisiko).

Weitere Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

Internationale Arbeitsgruppe von 28 Mitgliedstaaten und Institutionen (z.B. Kommission der Europäischen Gemeinschaft) zur Schaffung und Umsetzung eines internationalen Maßnahmekataloges gegen Geldwäsche u.a. im Finanzsektor.

Arbeitsgruppe Nr. 3 der IOSCO (International Organization of Securities Commissions)

Sie befaßt sich mit der Harmonisierung der Eigenkapitalanforderungen für Wertpapierfirmen, insbesondere im Bereich der Marktrisiken bei derivativen Instrumenten und Fragen der Beaufsichtigung international tätiger Finanzkonglomerate.

Arbeitsgruppe Nr. 5 der IOSCO

Internationale Kooperation der Aufsichtsbehörden zur Vorbereitung der grenzüberschreitenden Vermarktung von Anteilen an Investmentfonds und zur Intensivierung der Aufsicht über Investmentgesellschaften.

Enlarged Contact Group on Investment Supervision

Die Gruppe dient dem weltweiten Informationsaustausch und der Abstimmung der Investment-Aufsichtsbehörden zu Fragen der Investment-Aufsicht und der aufsichtlichen Zusammenarbeit.

3.1 Harmonisierung der Aufsicht

Änderung der Baseler Eigenkapital-Übereinkunft zur Einbeziehung der Marktrisiken

Der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht hat im Januar 1996 eine Reihe von Papieren zur Änderung und Ergänzung der Baseler Eigenkapital-Übereinkunft vom Juli 1988 herausgegeben, die die Einführung von Eigenkapitalanforderungen zur Abdeckung von Marktrisiken, insbesondere aus den Handelsgeschäften international tätiger Banken zum Gegenstand haben. Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen sind zwei Anrechnungsmethoden vorgesehen: eine Standardmethode und eine alternative Methode, die auf den bankinternen Risikomeß- und -steuerungsmodellen (oder auch "Value at Risk" (VaR)-Modelle) aufbaut. Grob umrissen ist der "Value at Risk" eines Portfolios der maximale DM-Verlust des Portfolios bei einer gewissen Halteperiode, der nur mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit überschritten wird (vgl. Kasten). Die Banken dürfen die alternative Methode anwenden, sofern bestimmte quantitative und qualitative Vorgaben der Bankenaufsicht eingehalten werden. Spätestens ab Ende 1997 müssen die Banken neben ihren Kreditrisiken auch ihre Marktrisiken messen und mit Eigenkapital unterlegen.

INTERNE RISIKOMODELLE

Im Mittelpunkt interner Risikomodelle steht die Kennzahl des "Value at Risk" (VaR, gelegentlich auch als "Money at Risk" o.ä. bezeichnet). Voraussetzung für jedes interne Risikomodell ist die adäquate Erfassung der Risikopositionen des Instituts aus allen marktpreisrisikobehafteten Geschäften.

Risikomodelle haben die Aufgabe, Verlustpotentiale eines Portfolios von Finanzinstrumenten durch Abschätzung monetär zu quantifizieren. Während das klassische Konzept der Risikomessung (Markowitz-Theorie) auf die Varianz oder Schwankungsbreite der Wertveränderungen eines Portfolios zurückgreift, beruht ein VaR-Risikomodell auf der Verwendung eines Quantils, indem der "Value at Risk" eine Schranke für potentielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten angibt, die mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Basis eines Risikomodells ist somit die Quantifizierung der Wertveränderungen eines Portfolios im Zeitverlauf. Wenn ΔW die interessierende negative Veränderung zwischen dem Wert des Portfolios zum Zeitpunkt t_0 (Gegenwart) und dem Wert zu einem zukünftigen Zeitpunkt t_1 , also den Verlust $w(t_0) - W(t_1)$, bezeichnet, dann gibt der Betrag des "Value at Risk" die für eine vorgegebene Wahrscheinlichkeit bestehende, in Geldeinheiten ausgedrückte Verlustobergrenze an; es gilt also $\Delta W \leq \text{VaR}$ (beide Größen als positive Beträge gefaßt). Die Wertänderung ΔW wird von zufälligen Ereignissen, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, bestimmt und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Die Unsicherheit in den Einflußgrößen zur Bewertung des Portfolios (Marktpreise) überträgt sich auf die Zielgröße, die Risikokennzahl "Value at Risk". Da eine vollkommene Sicherheit nicht erreichbar ist, kann nur gefordert werden, daß die Abschätzung des potentiellen Risikobetrags mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit P (dem sog. Sicherheitsniveau, z.B. 99 %) gilt [formal ausgedrückt: $P(\Delta W \leq \text{VaR}) = 0,99$]. Dieses Quantil bezieht sich dabei auf eine Prognoseverteilung der Portfoliowertänderungen zum Zeitpunkt t_1 .

1. Die Prognoseverteilung selbst ergibt sich aus einer Verknüpfung ökonomischer Größen (Marktwerte von Positionen, die mittels Preisfunktionen aus den Marktpreisen bestimmt werden, und Sensitivitäten der Marktwerte hinsichtlich Veränderungen der preisbestimmenden Marktgrößen, die aus den Preisfunktionen abgeleitet werden) mit stochastischen Größen (Verteilungen, die die Unsicherheit in den Basisvariablen modellieren). Die eigentliche Berechnung des "Value at Risk" gliedert sich dabei in zwei Teilschritte:

2. Der erste Teilschritt dient der Bestimmung des Marktwertes jeder Position des Portfolios aus den preisbestimmenden Einflußgrößen mit Hilfe einer Preisfunktion (z.B. Black-Scholes-Formel, Barwertformel). Unter bestimmten Umständen kann die Preisfunktion durch Taylorapproximationen (z.B. Delta, Delta-Gamma, modifizierte Duration) hinlänglich genau angenähert und diese der "Value at Risk"-Berechnung zugrunde gelegt werden. In diesem Schritt werden weiter die Sensitivitäten der Marktwerte der Finanzinstrumente oder Portfolios bestimmt, wobei die Frage, ob die Berechnung von Sensitivitäten erforderlich ist, von der gewählten "Value at Risk"-Berechnungsmethode abhängt (so ist z.B. die Monte-Carlo-Simulation u.a. dadurch charakterisiert, daß statt der Sensitivitäten die Preisfunktionen selbst verwendet werden).

3. Der zweite Teilschritt bestimmt ein stochastisches Modell zur Abbildung der Dynamik der preisbestimmenden Marktgrößen oder Risikofaktoren. Im Zusammenhang mit Risikomodellen ist hierunter die Spezifikation eines Zeitreihenmodells zu verstehen, das sowohl die Dynamik als auch die Unsicherheit (Innovationen) der betrachteten Variablen (des Risikofaktors) beschreibt. Einfachstes Beispiel hierfür ist ein „random walk“, bei dem die Innovationen aus einer Normalverteilung stammen; denkbar sind aber auch komplexere Modelle der GARCH-Familien. Ist ein solches Zeitreihenmodell (Prozeß) spezifiziert, so sind die jeweiligen Verteilungsparameter (z.B. Varianz einer Normalverteilung, Betafaktoren) numerisch zu bestimmen (zu „schätzen“). Dies setzt voraus, daß ein Stichprobenmodell existiert, das den formalen Rahmen für die konkrete Schätzung der Parameter gibt. Wichtigster Parameter des Stichprobenmodells wiederum ist der Stichprobenumfang oder – im Falle der hier interessierenden Zeitreihen – der Beobachtungszeitraum. Die bekanntesten und meist genutzten Ausgestaltungen der Modellparameterschätzungen sind gleichgewichtete oder exponentiell gewichtete Mittel. Da der "Value at Risk" im Regelfall für ein Portfolio von Finanzinstrumenten zu berechnen ist, sind die oben genannten Einzelschritte in geeigneter Weise auf den mehrdimensionalen (multivarianten) Fall zu übertragen und auszuweiten. Als wesentliche neue Parameter treten die Korrelationen hinzu.

Das stochastische Modell ist die Einheit aus den Modellgleichungen (Zeitreihe, Verteilungsannahme) und dem Stichprobenmodell (Beobachtungszeitraum, Gewichtungsfaktoren) und bildet zusammen mit bestimmten analytischen Approximationen (Sensitivitäten, Zinsstrukturmodelle u.ä.) die mathematisch-statistischen Grundstrukturen, die zur Bestimmung des "Value at Risk" unabdingbar sind. Dies ergibt sich zwingend aus der grundlegenden Begriffsbestimmung des "Value at Risk", denn nur ein stochastisches Modell ist in der Lage, Prognosen zu erstellen, dessen Plausibilität durch eine Wahrscheinlichkeitsaussage beurteilt werden kann.

Da die bei Anwendung der institutseigenen Modelle zu berücksichtigenden quantitativen Parameter von der Kreditwirtschaft als zum Teil übermäßig strikt angesehen worden sind, hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Herbst 1996 auf der Grundlage tatsächlich gehandelter Portfolios einer Reihe größerer Banken überprüft, welche Eigenkapitalanforderungen sich aus der Anwendung der Standardmethode einerseits und der Modellalternative andererseits ergeben, und zwar unter Beachtung der vorgegebenen quantitativen Parameter. In die Untersuchung wurden auch deutsche Banken einbezogen. Die Ergebnisse zeigen, daß aus der Anwendung der internen Modelle im Vergleich zur Standardmethode deutlich niedrigere Eigenkapitalanforderungen resultieren. Dieses Resultat akzeptiert der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, da nach seiner Auffassung die internen Modelle geeignet sind, die tatsächlich bestehenden Risiken genauer als die Standardmethoden zu erfassen. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ist deshalb zu dem Schluß gelangt, an den quantitativen Mindestanforderungen bei der Anwendung der internen Modelle für bankaufsichtliche Zwecke festzuhalten. Dies betrifft auch den Skalierungsfaktor in Höhe von 3. Die EU-Kommission hat im Frühjahr 1996 die Arbeiten zur Anpassung der EU-Kapitaladäquanzrichtlinie (CAD) an die Baseler Marktrisikoregelungen aufgenommen („CAD II“). Die Anpassung soll bis Ende 1997 erfolgen.

Behandlung der in das multilaterale Netting einbezogenen Devisentermingeschäfte

Der Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht stellte im April 1996 ein Dokument zur Diskussion, das die Eigenkapitalunterlegung der Ausfallrisiken aus solchen Devisentermingeschäften behandelt, die in Abwicklungsstellen mit multilateralen Netting-Systemen einbezogen werden.

Beim multilateralen Netting beteiligt sich eine Vielzahl von Kreditinstituten an einem System, das das laufende Kreditrisiko aus saldierten Devisenterminkontrakten auf der Grundlage eines Verlustübernahmemechanismus verwaltet (zentrale Clearingstelle). Fällt ein Teilnehmer aus, so werden die Verluste der Clearingstelle nach einer zuvor festgelegten Verlustübernahmeformel auf die anderen Teilnehmer des Systems verteilt. Auf diese Weise können die beteiligten Kreditinstitute ihr Risiko begrenzen.

Im Wege der Auslegung der Baseler Eigenkapital-Übereinkunft wird ausgeführt, in welcher Weise die auf das bilaterale Netting ausgerichteten Anrechnungsprinzipien bei der Anrechnung der in das multilaterale Netting einbezogenen Devisentermingeschäfte anzuwenden sind. Dabei steht die Eigenkapitalunterlegung des Eindeckungsrisikos der in das multilaterale Netting einbezogenen Kontrakte im Vordergrund. Eine Änderung der Baseler Eigenkapital-Übereinkunft, mit der den Risikoeffekten aus dem multilateralen Netting in einer umfassender Weise Rechnung getragen wird, hält der Baseler Ausschuß für Bankenausschuß zum gegenwärtigen Zeitpunkt für verfrüht, da noch eine Reihe von Fragen von wesentlicher Bedeutung einer eingehenden Klärung bedürfen.

Offenlegung der Handels- und Derivategeschäfte von Banken und Wertpapierhäusern

Der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht und das Technische Komitee der „International Organization of Securities Commissions (IOSCO)“ gaben im November 1996 einen gemeinsamen Bericht über die Offenlegung der Handels- und Derivategeschäfte von Banken und Wertpapierhäusern heraus. Vertreter der deutschen Aufsichtsinstanzen wirkten an der Ausarbeitung dieses Dokuments mit. Das Dokument enthält eine Auswertung der Offenlegung der im internationalen Derivategeschäft am stärksten beteiligten 79 Institute aus den G 10-Ländern im Rahmen der Jahresabschlüsse 1995, darunter von sieben deutschen Kreditinstituten. Die Informationen werden mit den entsprechenden Angaben aus den Jahresabschlüssen für 1993 und 1994 verglichen. Daneben enthält der gemeinsame Bericht die an die Institute gerichtete Empfehlung, zusätzliche Angaben insbesondere zur internen Steuerung der Marktrisiken zu veröffentlichen sowie die Darstellung der von den Instituten angewandten Verfahren zur Bewertung der Handelspositionen näher darzustellen.

In dem neuen Bericht werden weitere Verbesserungen bei der Publizität der Institute im Rahmen ihrer Jahresabschlüsse 1995 gegenüber den beiden Vorjahren festgestellt. Deutlich erhöht hat sich die Anzahl der Institute, welche die mittels institutseigener "Value at Risk"-Modelle ermittelten Risikokennzahlen offenlegen. Mehr als die Hälfte der in die Untersuchung einbezogenen Institute haben solche quantitativen Angaben über die Marktrisiken im Jahresabschluß 1995 veröffentlicht. Darüber hinaus wird in dem Bericht festgestellt, daß die Informationen über die interne Steuerung der Marktrisiken sowie die Darstellung der von den Instituten

angewandten Verfahren zur Bewertung der Positionen aus Handels- und Derivategeschäften im Vergleich zu den Vorjahren vertieft worden sind. Obgleich insgesamt deutliche Fortschritte in der Offenlegung zu verzeichnen sind, verbleiben weiterhin Unterschiede in bezug auf den Umfang und die Art der offengelegten Informationen. Diejenigen Institute, die bislang nur knappe Angaben über ihre Handels- und Derivategeschäfte veröffentlicht haben, werden vom Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht und vom Technischen Komitee der IOSCO dazu ermutigt, zusätzliche Informationen offenzulegen.

„Investment Management“

Die vom Technischen Komitee der IOSCO eingesetzte Arbeitsgruppe zum Thema „Investment Management“ hat 1996 in drei Sitzungen, an denen regelmäßig auch ein Vertreter des Bundesaufsichtsamtes teilnahm, ihre Bemühungen fortgesetzt, die Kooperation der Aufsichtsbehörden, die für die Überwachung der Investment-Industrie in den einzelnen Mitgliedsstaaten zuständig sind, zu verbessern. Sie hat dem Technischen Komitee mehrere Berichte vorgelegt, u.a. einen Bericht, der mit „Regulatory Cooperation in Emergencies – A Discussion Paper“ überschrieben ist und Themen behandelt, die im Zusammenhang mit einer auch Investmentfonds tangierenden Krise des Finanzsektors aufsichtsrelevant werden können. In einem anderen Bericht zum Thema „Guidance on Custody Arrangements for Collective Investment Schemes“ werden die Risiken bei der Verwahrung der Fonds-Vermögensgegenstände, insbesondere der liquiden Mittel, analysiert und Empfehlungen für den Fall gegeben, daß eine so umfassende Einlagensicherung wie in Deutschland nicht besteht. Ein weiterer Bericht unter der Überschrift „Discussion Paper on International Cooperation in Relation to Cross-Border Activity of Collective Investment Schemes“ behandelt die vorhandenen grenzüberschreitenden Aktivitäten von Investmentfonds und die bestehende Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden. Schließlich beschäftigt sich ein Bericht unter der Überschrift „Disclosure of Risk“ mit den Möglichkeiten, wie die Risikofaktoren, die bei Anlagen in Investmentfonds gegeben sind, den Anlegern in den Prospekten und Werbematerialien verständlich gemacht werden können. Es ist vorgesehen, daß sich die Arbeitsgruppe mit dem Fall der Deutschen Morgan Grenfell und den daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen beschäftigt wird.

3.2 Zusammenarbeit mit ausländischen Bankenaufsichtsbehörden

Europäische Union (EU) und Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Seit dem 1. Januar 1993 können die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen und beaufsichtigten Kreditinstitute in allen anderen EU-Mitgliedstaaten ohne weitere Erlaubnis des Aufnahmestaates Zweigniederlassungen errichten oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs tätig werden (sog. „Europäischer Paß“). In diesem Zusammenhang hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit den zuständigen Bankaufsichtsbehörden fast aller EU/EWR-Staaten Übereinkünfte getroffen, die eine Zusammenarbeit bei der Aufsicht über die Bankzweigniederlassungen aus dem jeweils anderen Staat nach dem Prinzip der Herkunftsstaatkontrolle regeln. Diese „Gemeinsamen Standpunkte“ bzw. „Memoranda of Understanding“ enthalten Vereinbarungen zur Durchführung der in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie niedergelegten Verfahren, insbesondere zu den Anzeigeverfahren bei Errichtung einer Zweigniederlassung im Hoheitsgebiet eines anderen EU/EWR-Staates und bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs. Im Sommer 1996 wurde nunmehr auch ein „Gemeinsamer Standpunkt“ mit dem Banco de Portugal abgeschlossen.

Durch die Verwirklichung des Herkunftsstaatsprinzips hat für die Bankaufsichtsbehörden der EU/EWR-Staaten der gegenseitige Informations- und Meinungs-austausch über die Aktivitäten der grenzüberschreitend tätigen Kreditinstitute besondere Bedeutung gewonnen. In den „Gemeinsamen Standpunkten“ wurden deswegen regelmäßige, meist jährliche Treffen vereinbart, auf denen neben der Umsetzung des Memorandums insbesondere allgemeine bankaufsichtliche Fragen und die Situation der Kreditinstitute, die in beiden Ländern tätig sind, erörtert werden sollen.

Im Berichtsjahr haben Jahrestreffen zwischen den deutschen Bankaufsichtsinstanzen und den jeweiligen Bankaufsichtsbehörden aus Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg und Norwegen stattgefunden.

Drittstaaten

Wichtiger Bestandteil der mit den Bankaufsichtsbehörden der anderen EU/EWR-Staaten abgeschlossenen Memoranda of Understanding ist unter anderem auch die Einräumung gegenseitiger Prüfungsrechte, ohne die eine Verwirklichung des Herkunftsstaatsprinzips nicht denkbar wäre. Auch auf internationaler Ebene hat sich angesichts der verstärkten grenzüberschreitenden Bankaktivitäten die Erkenntnis durchgesetzt, daß für eine effizientere Bankenaufsicht vor allem Vor-Ort-Prüfungen durch die Herkunftslandbehörden von zentraler Bedeutung sind.

Auch die nach § 53c Nr. 2 KWG mit den USA und Japan abgeschlossenen Vereinbarungen beinhalten daher gegenseitige Prüfungsrechte. Diese sind zugleich Grundlage für eine vollständige oder teilweise Freistellung US-amerikanischer und japanischer Zweigstellen von deutschen Bankaufsichtsvorschriften. Gleichgerichtete Verhandlungen gemäß § 53c Nr. 2 KWG mit der Schweiz und Australien wurden zwar 1995 bereits aufgenommen, konnten aber auch im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden. Diese Verhandlungen werden fortgesetzt, weitere mit anderen Staaten werden voraussichtlich folgen.

Neben dem Abschluß von Memoranda of Understanding sind gegenseitige Prüfungsrechte in den letzten Jahren auch im Wege eines Verbalnotenaustausches auf diplomatischem Weg u.a. mit Hongkong, Korea, Indien, dem Iran und Indonesien vereinbart worden. Ein Verbalnotenaustausch mit Brasilien wird derzeit verhandelt.

Wie bereits in den letzten Jahren deutlich zu erkennen, spielt im Rahmen der internationalen bankaufsichtlichen Kooperation auch zunehmend der Informationsaustausch mit Drittstaaten, in denen in jüngster Zeit eine Öffnung der Finanz- und Kapitalmärkte zu verzeichnen war, eine wichtige Rolle. Deswegen empfangen sowohl die Deutsche Bundesbank als auch das Bundesaufsichtsamt Delegationen aus interessierten Drittstaaten zu ein- bis zweitägigen Informationsbesuchen. Darüber hinaus hat das Bundesaufsichtsamt längere Fortbildungsveranstaltungen für ausländische Bankenaufseher durchgeführt, bei denen den Besuchern die Grundlagen der deutschen Bankenaufsicht dargestellt werden.

Neben dem unvermindert starken Interesse an technischer Hilfe durch die sogenannten TRANSFORM-Staaten (insbes. der Russ. Föderation, der Ukraine,

Weißrußland, Tschechien, Polen und Slowakei) wurden gleichgerichtete Beratungshilfen im Berichtsjahr auch von anderen Staaten wie z.B. Vietnam, Korea, China, Costa Rica, Indonesien, Indien, Bahrain, Oman, Bolivien, Peru, Argentinien etc. in Anspruch genommen.

Die Koordination und Organisation von Informationsbesuchen ausländischer Delegationen nehmen im Bundesaufsichtsamt einen immer breiteren Raum ein. Die durchgeführten Informationsprogramme, an denen zum Teil hochrangige Persönlichkeiten ausländischer Staaten teilnehmen, bieten die Gelegenheit, unterschiedliche Erfahrungen auszutauschen und die Grundlagen und Prinzipien des im Ausland angesehenen deutschen Bankaufsichtssystems zu exportieren. So können auch Anknüpfungspunkte für eine spätere Zusammenarbeit geschaffen werden.

4 Laufende Aufsicht

Am 31. Dezember 1996 beaufsichtigte das Bundesaufsichtsamt 3.675 Kreditinstitute mit 66.663 Bankstellen (einschließlich 18.922 Bankstellen der Postbank) und einem Geschäftsvolumen von 9,1 Bio. DM.

Um den qualitativ und quantitativ stetig steigenden Anforderungen an eine wirksame Aufsicht auch künftig genügen zu können, wurde im Bundesaufsichtsamt die Entwicklung eines bankaufsichtlichen Früherkennungssystems in Angriff genommen. Dieses System soll es ermöglichen, anhand einer Reihe von betriebswirtschaftlichen und bankaufsichtlichen Daten systematische Analysen sowie Zeit- und Gruppenvergleiche durchzuführen, um so

- die allgemeine wirtschaftliche Situation (Vermögenslage, Rentabilität, Liquidität) eines Kreditinstitutes zu einem bestimmten Zeitpunkt rasch zu beurteilen,
- frühzeitig Trends in der Bonitätsentwicklung eines Kreditinstitutes, insbesondere etwaige Verschlechterungen seiner Risikolage (Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken) im Sinne eines Frühwarnsystems zu erkennen,
- kritische Risikoballungen zu entdecken und
- generelle Entwicklungen in den Institutsgruppen bzw. der Kreditwirtschaft zu beobachten.

Zur Ermittlung der Kennzahlen wird das Bundesaufsichtsamt – wie schon jetzt – auf das Datenmaterial der Deutschen Bundesbank zurückgreifen können.

4.1 Erlaubniserteilungen, -rückgaben und -rücknahmen

Im Berichtsjahr wurde den folgenden Unternehmen die Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften erteilt:

- Service Bank GmbH & Co. KG, Köln
- Advance Bank AG, München
- Internationales Bankhaus Bodensee AG, Friedrichshafen
- The First National Bank of Chicago, Zweigstelle Frankfurt/Main
- DCI Dresdner Capital International Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt/Main (inhaltlich beschränkte Erlaubnis –Investmentgeschäft)
- BFI Bank AG - Bank für Immobilieneigentum, Dresden
- Sächsische Aufbaubank GmbH, Dresden

- Massey Ferguson Finanzierung GmbH i.G., Eschwege
- Carl Kliem Börsen-Service GmbH, Frankfurt/Main
- Reisebank AG, Frankfurt/Main
- CID Kreditbank GmbH, Kerpen
- The Industrial Bank of Japan Limited, Zweigstelle Frankfurt/Main
- LGT Bank Liechtenstein & Co., Frankfurt/Main
- Kasseler Sparkasse, Kassel
- Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Weimar eG, Weimar (inhaltlich beschränkte Erlaubnis - Einlagengeschäft)

Die folgenden Institute verloren durch Rückgabe oder Rücknahme ihre Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften (ohne Fusionen im Sparkassen- und Genossenschaftsbereich):

- Barclays de Zoete Wedd Deutschland GmbH, Frankfurt/Main
- Baugemeinschaft Ettlingen eG, Ettlingen
- Bear Stearns Bank GmbH, Frankfurt/Main
- Mody Privatbank in Hamburg, Aktiengesellschaft, Hamburg
- Günter Fischer, Privatbankier, Hamburg
- Johannes Jos. Weidenbach Darlehensgeschäft, Viersen
- NBD Bank, Niederlassung Frankfurt/Main
- Mitsubishi Bank (Deutschland) GmbH, Frankfurt/Main
- The Bank of Tokyo, Ltd., Hamburg Office
- Royal Bank of Canada AG, Frankfurt/Main
- Chemical Bank AG, Frankfurt/Main
- Wilhelm H. Peters KG, Düsseldorf
- Privatdiskont-Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main
- Nippon Credit Bank (Deutschland) AG i.L., Frankfurt/Main
- Sumitomo Trust and Banking (Deutschland) AG, Frankfurt/Main
- Merrill Lynch Bank AG, Frankfurt/Main
- Creditfinanz Fischer Beteiligungsgesellschaft mbH (Bankhaus Fischer & Co.), Hamburg
- Oberösterreichisches Bankhaus in Passau Beteiligungs-GmbH & Co. OHG, Passau
- Connex Holding AG, Köln
- Bankhaus Schliep & Co., Düsseldorf

4.2 Moratorien und sonstige Gefahrenabwehrmaßnahmen

Anders als im Vorjahr mußte das Bundesaufsichtsamt kein Moratorium gemäß § 46a Abs. 1 KWG zur Vermeidung eines Konkurses anordnen.

In 35 Fällen wurden jedoch Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß §§ 45, 46 KWG, wie z.B. Kreditverbote, verhängt.

4.3 Maßnahmen gegen Geschäftsleiter

Bei 348 Banken hatte das Bundesaufsichtsamt Ursache zu gravierenden Beanstandungen. Zu kritisieren waren schwerwiegende Verstöße gegen Vorschriften des KWG, ernste Mängel in der Handhabung des Kreditgeschäftes, Unzulänglichkeiten der Organisation oder der Kontrollsysteme der betreffenden Kreditinstitute, aber auch die unkritische Übernahme von Risiken, die weit über die Risikotragfähigkeit des jeweiligen Institutes hinaus und/oder ohne ausreichendes Risikomanagement eingegangen worden waren.

Diese Beanstandungen veranlaßten das Bundesaufsichtsamt zu Reaktionen unterschiedlicher Art gegenüber den betroffenen Instituten oder ihren Geschäftsleitern.

Es wurden 65 Mißbilligungen bzw. Verwarnungen gegen Geschäftsleiter ausgesprochen oder Bußgeldverfahren nach § 56 KWG eingeleitet. 39 weitere Verfahren führten zum Ausscheiden der für die Mängel verantwortlichen Geschäftsleiter. Nicht alle dieser Maßnahmen wurden im Berichtsjahr bestandskräftig.

In weiteren 279 Fällen wurden die Kreditinstitute bzw. ihre Geschäftsleitung abgemahnt und zu größerer Sorgfalt bei der Beachtung der bankaufsichtlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung angehalten.

Die gravierenden Beanstandungen und die ergriffenen Maßnahmen gegen Geschäftsleiter waren wie folgt auf die einzelnen Institutsgruppen verteilt:

	Kredit- banken	Auslands- banken	Spar- kassen	Kreditgenossen -schaften	Bauspar- kassen	Hypotheken- banken
gravierende Beanstandungen	13	3	47	314	5	1
betroffene Institute	13	3	47	281	3	1
in % der gruppen- angehörigen Kreditinstitute	5,33 %	2,46 %	7,74 %	11,18 %	8,82 %	3,70 %
Maßnahmen gegen Geschäftsleiter als Folge dieser Verstöße	2	0	17	81	3	1
betroffene Institute	2	0	12	53	2	1
in % der gruppen- angehörigen Kreditinstitute	0,82 %	0 %	1,98 %	2,11 %	5,88 %	3,70 %

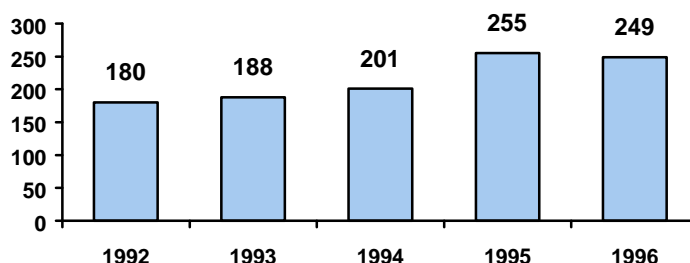
4.4 Prüfungstätigkeit des Bundesaufsichtsamtes

Das Bundesaufsichtsamt ist gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG berechtigt, ohne besonderen Anlaß Prüfungen bei von ihm beaufsichtigten Instituten vorzunehmen. Solche Prüfungen werden, neben den Jahresabschlußprüfungen, in gewissen Abständen bei allen Instituten durchgeführt. Im Berichtsjahr ordnete das Bundesaufsichtsamt insgesamt 249 Prüfungen nach § 44 KWG an. Ein Prüfungsschwerpunkt lag in der Nachschau, welche Konsequenzen die Kreditinstitute aus dem „Fall Schneider“ gezogen haben. Weitere Schwerpunkte bei den Routineprüfungen waren das Kreditgeschäft, die Organisation des Geschäftsbetriebes und zunehmend auch das Handelsgeschäft der Institute.

220 Prüfungen wurden von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Prüfungsverbänden, 20 Prüfungen von Bediensteten des Bundesaufsichtsamtes vorgenommen. In 9 Fällen hat die Deutsche Bundesbank im Auftrag des Bundesaufsichtsamtes Prüfungen des Devisengeschäftes vorgenommen. Dabei hat die

Deutsche Bundesbank für das Bundesaufsichtsamt erstmals auch die Einhaltung der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften überprüft.

Prüfungen gemäß § 44 KWG



Sofern Kreditinstitute das Depotgeschäft betreiben, sind diese Geschäfte nach § 30 KWG in der Regel einmal jährlich zu prüfen. Diese Prüfungen werden – im Berichtsjahr bei mehr als 3.000 Kreditinstituten – auf Anordnung des Aufsichtsamtes von Wirtschaftsprüfern bzw. Prüfungsverbänden unangemeldet durchgeführt. Gegenstand dieser Prüfung ist, ob die Bestimmungen des Depotgesetzes und der hierzu ergangenen Richtlinien und Hinweise bei der Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere von den Kreditinstituten eingehalten werden. Zudem soll festgestellt werden, ob die Regelungen über die Organisation des Wertpapierhandelsgeschäftes und zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte beachtet werden. Ferner wird überprüft, ob § 128 Aktiengesetz über die Mitteilungen an die Aktionäre und § 135 Aktiengesetz hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts durch die Kreditinstitute beachtet werden. Die Aufsicht über das Depotgeschäft der Kreditinstitute dient hauptsächlich dem Schutz der Rechte der Hinterleger.

Die Depotprüfungen werden regelmäßig zusammen mit den Prüfungen des Wertpapierdienstleistungs- einschließlich des Effektengeschäfts der Banken ausgeführt, welche vom Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel in Frankfurt am Main angeordnet werden.

4.5 Anzeigeverfahren gemäß Art. 19 und 20 der Zweiten Bankrechts koordinierungsrichtlinie zur Errichtung von Zweigniederlassungen bzw. zur Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs

Im Berichtsjahr wurden dem Bundesaufsichtsamt von deutschen Kreditinstituten 11 Anzeigen zur Errichtung einer Zweigniederlassung in einem anderen EU/EWR-Staat und 37 Anzeigen zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs eingereicht. Aus anderen EU/EWR-Staaten haben die jeweils zuständigen Bankaufsichtsbehörden 7 Anzeigen von dort ansässigen Kreditinstituten zur Errichtung einer Zweigniederlassung in Deutschland sowie 39 Anzeigen zur Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs an das Bundesaufsichtsamt weitergeleitet. Eine genaue Auflistung kann dem Anhang 2 entnommen werden.

4.6 Anzeigeverfahren gemäß Art. 17 und 18 der Wertpapierdienst- leistungsrichtlinie zur Errichtung von Zweigniederlassungen bzw. zur Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs

Obwohl die Vorschriften der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (WDR) (93/22/EWG) sowie der Kapitaladäquanzrichtlinie (93/6/EWG) in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht in vollem Umfang in nationales Recht umgesetzt worden sind, können die in anderen EU/EWR-Staaten zugelassenen und beaufsichtigten Wertpapierhandelsunternehmen bereits jederzeit in Deutschland auf der Grundlage des „Europäischen Passes“ Zweigniederlassungen errichten sowie den freien Dienstleistungsverkehr ausüben, wenn in ihrem Herkunftsland die beiden genannten Richtlinien vollständig umgesetzt wurden und das erforderliche Anzeigeverfahren nach Art. 17 bzw. nach Art. 18 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie durchlaufen wurde. Dies wurde den in den jeweils anderen EU/EWR-Staaten zuständigen Bank- und Wertpapieraufsichtsbehörden in einem gemeinsamen Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel und des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 24. Januar 1996 ausdrücklich mitgeteilt.

Für die aus anderen EU/EWR-Staaten in Deutschland tätigen Wertpapierhandelsunternehmen werden im Rahmen der Aufnahmestaatsaufsicht beide Aufsichtsämter sowie die Deutsche Bundesbank verantwortlich sein. Entsprechende Anzeigen gemäß Art. 17 und Art. 18 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie von in anderen

EU/EWR-Staaten beaufsichtigten und zugelassenen Wertpapierhandelsunternehmen sind jeweils gleichzeitig an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weiterzuleiten; das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen übersendet der Deutschen Bundesbank jeweils eine Kopie.

Seit dem 1. Januar 1996 wurden dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen von Wertpapierhandelsunternehmen aus anderen EU/EWR-Staaten 4 Anzeigen zur Errichtung einer Zweigniederlassung (Art. 17 WDR) und 44 Anzeigen zum freien Dienstleistungsverkehr (Art. 18 WDR) übersandt (Anhang 3).

4.7 Freistellungen gemäß § 2 Abs. 4 KWG

Sofern sie einer Aufsicht nicht bedürfen, können Unternehmen, die Bankgeschäfte als Neben- oder Hilfgeschäft betreiben, nach § 2 Abs. 4 KWG von der Aufsicht ausgenommen werden. Wenn die für eine solche Freistellung erforderlichen – in langjähriger Verwaltungspraxis entwickelten – Voraussetzungen vorliegen, erteilt das Bundesaufsichtsamt einen widerruflichen Freistellungsbescheid, welcher mit Auflagen versehen ist. Da neben den von der Aufsicht ausgenommenen Bankgeschäften keine anderen betrieben werden dürfen, müssen die freigestellten Unternehmen zur Erfüllung der Auflagen u.a. im einzelnen mitteilen, in welchem Umfang sie Bankgeschäfte betreiben. Die Freistellungen werden jährlich im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht jährlich ein Verzeichnis der freigestellten und gleichzeitig nicht mindestreservepflichtigen Unternehmen im Bundesanzeiger. Am 31. Dezember 1996 belief sich die Anzahl der freigestellten Unternehmen auf insgesamt 221.

4.8 Aktuelle Entwicklungen in den einzelnen Institutsgruppen

Die angespannte Konjunktur und die daraus resultierenden Schwierigkeiten der Kreditnehmer haben in der gesamten Kreditwirtschaft erhöhte Aufwendungen für die Risikovorsorge erforderlich gemacht. Gerade die Strukturschwäche in einigen neuen Bundesländern und die Probleme des Immobilienmarktes in Berlin und in angrenzenden Gebieten haben für die dort engagierten Kreditinstitute besondere Belastungen mit sich gebracht. Im Berichtsjahr wurde deswegen die Aufsicht insbesondere hinsichtlich der Risikolage der Kreditinstitute intensiviert.

Auf der Kostenseite ist ein erhöhter Personalaufwand erkennbar, der sich allerdings zum Teil auch aus Abfindungsleistungen erklärt. Ferner haben sich, etwa im EDV-Bereich, erhöhte Sachkosten ergeben.

Daneben war das Bundesaufsichtsamt mit den im Bankensektor unvermindert anhaltenden organisatorischen Veränderungen und ihren Folgen für die bankaufsichtliche Überwachung der Kreditinstitute konfrontiert. Große, global ausgerichtete Institute, aber auch andere, das Investmentgeschäft betreibende Banken haben ihre Stellung auf den internationalen Finanzmärkten durch den Erwerb von Auslandsbeteiligungen oder den Ausbau bestehender Beteiligungen verstärkt. Dabei haben die Konzerne zum Teil völlig neue Lösungen im Bereich der betrieblichen Organisation in Angriff genommen. Auch bei bedeutenden ausländischen Bankkonzernen sind vergleichbare Entwicklungen zu beobachten, die sich zunehmend auf die Führungsstruktur ihrer jeweiligen deutschen Tochterunternehmen auswirken. Mit der zugleich betriebenen weltweiten Divisionalisierung größerer Banken und Finanzkonzerne, stellen sich grundsätzliche Fragen zur Delegation von Leitungsfunktionen und der Sicherstellung der Letztverantwortung von Führungsorganen dieser Institute.

Die umfangreiche und vielseitige Tätigkeit der großen Kreditinstitute im Ausland veranlaßte das Bundesaufsichtsamt, im Berichtsjahr erstmals Zweigstellen und Tochtergesellschaften deutscher Banken in London und New York zu besuchen. Auf diese Weise vermochte sich das Amt einen unmittelbaren Einblick in die dort getätigten Geschäfte und die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen sie abzuwickeln sind, zu verschaffen. Bei der Vorbereitung der Besuche und der Auswertung der Ergebnisse konnte das Amt die Zusammenarbeit mit den örtlichen Aufsichtsbehörden durch persönliche Begegnung nutzen und vertiefen.

4.8.1 Kreditbanken

Zum Ende des Berichtsjahres beaufsichtigte das Amt insgesamt 244 (Vorjahr 245) werbend tätige Institute aus dem Bereich der Kreditbanken. Hierzu zählen neben den drei Großbanken und den zwei großen bayerischen Geschäftsbanken unter anderem 55 Privatbanken sowie 32 Bürgschaftsbanken.

Einer neu gegründeten Direktbank und zwei Unternehmen, welche die Finanzierung spezieller Vorhaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes bzw. des Bauwesens anbieten, wurde die unbeschränkte Erlaubnis zum Betreiben des Vollbankgeschäfts erteilt. Fünf Institute erhielten eine inhaltlich beschränkte Erlaubnis zum Betreiben einzelner Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG. Außerdem erhielten sechs persönlich haftende Gesellschafter bestehender Institute die unbeschränkte Erlaubnis zum Betreiben des Vollbankgeschäfts.

Bei der Neuerteilung von Banklizenzen und dem Erwerb von maßgeblichen Beteiligungen, aber auch im Rahmen der laufenden Aufsicht, z.B. bei vier Erweiterungen bestehender Erlaubnisse mußte das Amt die Zuverlässigkeit und Geeignetheit der Inhaber bedeutender Beteiligungen nach § 2b KWG überprüfen. Angesichts des als übersetzt geltenden Bankenmarktes in Deutschland erschienen die geschäftlichen Ziele auftretender Interessenten nicht immer ohne weiteres nachvollziehbar; auch ist die Beurteilung der oft mehrfach gegliederten Eigentümerstrukturen dann besonders schwierig, wenn die maßgeblichen Personen oder Gesellschaften ihren Sitz im Ausland haben. Zur Aufklärung dieser Sachverhalte konnte auf die Kooperation mit den ausländischen Aufsichtsbehörden zurückgegriffen werden.

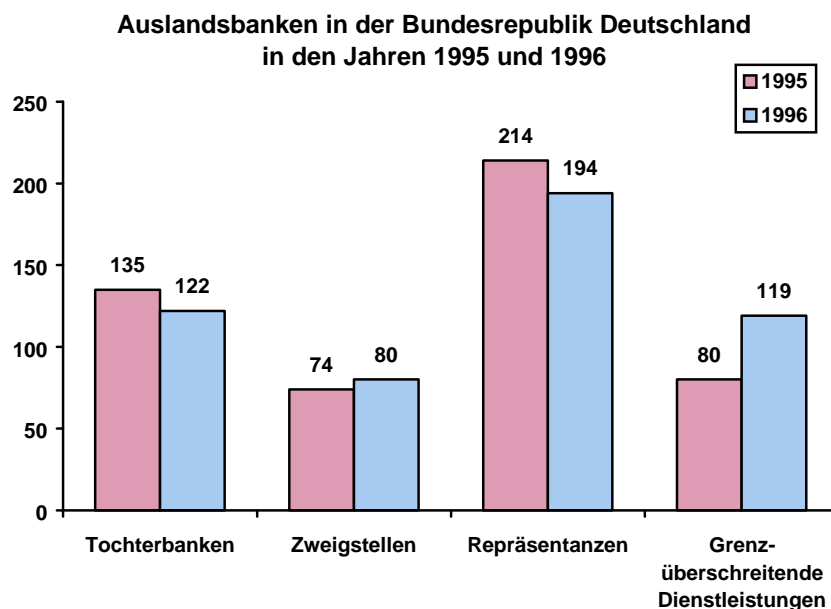
Nach bisherigen Erkenntnissen hat sich die Ertragslage der Kreditbanken im Jahr 1996 allgemein günstig entwickelt. Die Mehrzahl der Institute wird im Vergleich zum Vorjahr verbesserte, in Einzelfällen auch deutlich höhere Ergebnisse ausweisen. Vor dem Hintergrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus haben die ausgeweiteten Handelsgeschäfte sowie Provisionen aus dem Wertpapiergeschäft und der Vermögensverwaltung hierzu wesentliche Beiträge geleistet. Die Betriebsüberschüsse aus dem klassischen Kreditgeschäft dagegen konnten bei fortgesetztem Druck auf die Zinsmargen regelmäßig nur durch Ausweitung des Geschäftsvolumens gehalten oder gar gesteigert werden. Wegen der nach wie vor angespannten Situation auf dem Immobilienmarkt übten die Institute bei der Finanzierung vor allem gewerblich genutzter Immobilien weiterhin deutliche Zurückhaltung.

Das Bundesaufsichtsamt hat im Berichtsjahr 34 Prüfungen gemäß § 44 KWG angeordnet.

Die Auswertung der im Fall Schneider angeordneten Nachschauprüfungen hat ergeben, daß die Institute die erforderlichen Maßnahmen zum Abbau der festgestellten Mängel bei der Handhabung des Kreditgeschäftes – insbesondere bei der Bonitätsprüfung – eingeleitet und im wesentlichen umgesetzt haben.

4.8.2 Auslandsbanken

Die Gruppe der Auslandsbanken ist in der Bundesrepublik Deutschland in vier Erscheinungsformen tätig, und zwar als Tochtergesellschaft, als Zweigstelle im Sinne der § 53, § 53b oder § 53c KWG; als Repräsentanz im Sinne von § 53a KWG oder als grenzüberschreitender Anbieter von Bankdienstleistungen im Sinne von Art. 20 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie. Derzeit sind 60 Länder mit 122 Tochterbanken (darunter 42, deren Muttergesellschaften im Sitzland keinen Bankstatus haben), 80 Zweigstellen und 194 Repräsentanzen vertreten (siehe Anhang 4). Hinzu kommen 119 Banken aus der EU und Norwegen, die grenzüberschreitende Dienstleistungen anbieten.



1996 war einerseits durch ein anhaltend großes Interesse von in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht tätigen Auslandsbanken aus „Schwellenländern“ gekennzeichnet, am hiesigen Bankenplatz präsent zu sein. Allerdings haben nur wenige diesen Schritt auch tatsächlich vollzogen. Andererseits ging die Zahl der in Deutschland tätigen Auslandsbanken zurück, da sie entweder ihre hiesigen Einheiten geschlossen oder aufgrund von Verkäufen oder Fusionen der Mutterinstitute im Ausland zusammengefaßt haben. Auch die verbleibenden Auslandsbanken konnten sich den Tendenzen im internationalen Bankgeschäft zur Konzentration der Kräfte nicht verschließen, wie die diversen Reorganisationen zeigen. So wurden aus Rationalisierungsgründen Geschäftsfelder aufgegeben oder an andere Finanzplätze, vorzugsweise nach London, verlagert. Der inzwischen mögliche online-Zugang zur DTB und andere neue technische Möglichkeiten zur Geschäftsabwicklung vom Ausland aus dürften den Entschluß zu Verlagerungen oder in Einzelfällen zur Aufgabe der physischen Präsenz in Deutschland erleichtert haben. Die im Berichtsjahr erstmals wirksamen neuen bankaufsichtlichen Anforderungen, insbesondere die Großkreditvorschriften der 5. KWG-Novelle und die „Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute“, verlangten von den in der Regel überdurchschnittlich im Großkredit- und Handelsbereich tätigen Auslandsbanken erhebliche organisatorische Anstrengungen und trugen zu vielen Reorganisationsüberlegungen bei. Schwierigkeiten bereiten etlichen Auslandsinstituten die neuen Großkreditvorschriften auch deshalb, weil die Kapitaladäquanzrichtlinie mit ihren spezifischen Bestimmungen für das Handelsgeschäft noch nicht umgesetzt ist. Bis zur Lösung dieses Problems durch die anstehende 6. KWG-Novelle und die Neufassung des Grundsatzes I war und ist das Bundesaufsichtsamt bereit, pragmatisch zu helfen, wenn sich im Einzelfall wegen der derzeitigen Gesetzeslage unangemessene Probleme ergeben.

Erhebliche Unsicherheit für die Reorganisationspläne der Auslandsbanken bringt die bevorstehende europäische Währungsunion mit sich. Viele Institute wollen deshalb deren Auswirkungen abwarten, bevor sie weitere Reorganisationsentscheidungen fällen.

Der in den Prüfungsberichten für das Jahr 1995 von den Prüfern gegebene Überblick über den Stand der Erfüllung der Mindestanforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften bei den jeweiligen Instituten hat gezeigt, daß selbst

überwiegend oder ausschließlich im Handelsgeschäft tätige Auslandsbanken noch erheblichen Handlungsbedarf hatten, um die Mindestanforderungen zu erfüllen.

Im Berichtsjahr wurden zehn Prüfungen nach § 44 KWG angeordnet.

Europäische Union

Bei den Kreditinstituten aus Ländern der EU hielt der Trend zur Umwandlung bestehender Tochtergesellschaften in Zweigstellen nach § 53b KWG aus Gründen der Kostenersparnis und der Verwaltungsvereinfachung für die Kreditinstitute an.

Danach dient z.B. das (höhere) Kapital des Mutterinstituts als Bemessungsgrundlage für Kreditvergaben und nicht wie bisher das (niedrigere) Gesellschaftskapital der inländischen Tochtergesellschaft. Ein gesonderter Prüfungsbericht für eine EU-Zweigstelle muß nicht mehr erstellt werden, wie auch im übrigen die Aufsichtsregeln des Gastlandes (Bundesrepublik Deutschland) nur noch sehr eingeschränkt maßgeblich sind.

Ebenfalls anhaltend war der Trend von Kreditinstituten aus Nicht-EU-Ländern, über Tochterbanken innerhalb der EU ihre hiesigen Tochterbanken in EU-Zweigstellen i.S.v. § 53b KWG umzuwandeln. Ankündigungen zufolge wird von dieser Möglichkeit im Jahr 1997 verstärkt Gebrauch gemacht werden.

1996 hat erstmals eine in Deutschland tätige Nicht-EU-Banktochter ihren hiesigen „EU-Paß“ in Anspruch genommen und in einem anderen EU-Land eine Zweigstelle errichtet, nachdem dieser Schritt bereits 1995 vorbereitet wurde. Weitere Tochterbanken in Deutschland planen für 1997 ebenfalls Zweigstellenerrichtungen in einem anderen EU-Land.

Osteuropa

Der in den ersten Jahren nach den politischen Umwälzungen in Osteuropa und auch 1995 noch starke Zustrom von Repräsentanzen nach § 53a KWG, die von Banken aus den osteuropäischen Reformstaaten errichtet wurden, hat sich 1996 stark abgeschwächt. Insbesondere war in diesem Bereich eine Anzahl von Repräsentanzschließungen zu verzeichnen, da wohl vielfach die Möglichkeiten und der Nutzen über-, die Kosten dagegen unterschätzt worden waren.

Übersee

Insbesondere in Anbetracht der das gesamte japanische Finanzsystem belastenden Ausfälle bei den Immobilienkrediten haben die in Deutschland vertretenen japanischen Großbanken ihre hiesigen Operationen kritisch untersucht und Rationalisierungen eingeleitet, die bei nahezu allen Instituten zu Personaleinsparungen, bei einigen aber auch zur Schließung von Tochtergesellschaften, Zweigstellen und Repräsentanzen geführt haben. Die im Dezember 1995 mit Japan abgeschlossene Vereinbarung nach § 53c Nr. 2 KWG hat bei den betroffenen Zweigstellen der japanischen Banken zu keinen signifikanten Volumenausweitungen im Kreditgeschäft geführt, obwohl diese Zweigstellen für die Großkreditvorschriften jetzt das Kapital der Gesamtbank in Ansatz bringen können und den Grundsatz I nicht mehr anwenden müssen. Das Dotationskapital ist deshalb in aller Regel stark herabgesetzt worden und mußte durch verzinsliche Einlagen ersetzt werden. Dies hat die deutschlandbezogene Ertragsrechnung der Zweigstellen nicht unerheblich belastet. Gemildert wird dies nur durch die neue Kapitalsteuerregelung, das sog. hessische Modell, und die positiven Auswirkungen auf die Gesamtertragsrechnung der Institute in Japan.

Bei den Zweigstellen der Geschäftsbanken aus den USA, die daneben keine Tochterbank in Deutschland unterhalten, hat die in 1994 abgeschlossene Vereinbarung nach § 53c Nr. 2 KWG weiterhin nicht zu erheblichen Volumenausweitungen geführt. Bei den Banken, die sowohl eine Tochterbank als auch eine Zweigstelle in Deutschland unterhalten, wurde die Vereinbarung im Berichtsjahr zur Reorganisation der deutschen Niederlassungen genutzt. So wurde insbesondere das kapitalrelevante Geschäft auf die Zweigstellen verlagert.

4.8.3 Landesbanken

Die Landesbanken sowie die Deutsche Girozentrale – Deutsche Kommunalbank (DGZ) verfügten Ende 1996 über Aktiva in Höhe von 1.522 Mrd. DM (Vorjahr 1.366 Mrd. DM). Das entsprach einem Anteil von 18,4 % (Vorjahr 18,3 %) an der Bilanzsumme der gesamten deutschen Kreditwirtschaft ohne Bausparkassen. Die Zunahme beruht auch auf den im Berichtsjahr 1996 weiter verstärkten Auslandsaktivitäten. Derzeit unterhalten die Landesbanken in 32 Ländern der Erde Zweigstellen oder Repräsentanzen. In 14 Ländern sind sie zudem durch Tochterunternehmen vertreten, wobei zwischen den Aktivitäten der einzelnen

Institute erhebliche Unterschiede bestehen. Insgesamt befindet sich dieses Geschäftsfeld noch in einer Entwicklung, die auch durch die Notwendigkeit geprägt ist, Erfahrungen zu sammeln und die jeweils optimale organisatorische Ausgestaltung zu finden.

Die Landesbanken weisen die Besonderheit auf, daß es sich bei ihnen nicht, wie etwa bei den privaten Kreditbanken, um reine Geschäftsbanken handelt. Sie sind zugleich die Zentralinstitute der Sparkassenorganisation und die „Hausbanken“ der Bundesländer für besondere staatliche Finanzierungsaufgaben. Außerdem fungieren Sie in einer Reihe von Bundesländern als regionale Förderinstitute für den Wohnungsbau, die gewerbliche Wirtschaft und die Landwirtschaft. Auch die Ertragsstruktur weist Besonderheiten auf. So verfügen Landesbanken – von Ausnahmen abgesehen – nicht über einen eigenen Unterbau mit Privatkundengeschäft, das sogenannte „retail banking“. Sie überlassen diesen Bereich in der Regel den ihnen angeschlossenen Sparkassen, die traditionell mit ihren Landesbanken eng zusammenarbeiten, ohne dazu jedoch allgemein verpflichtet zu sein. Umgekehrt überlassen die Sparkassen den Landesbanken insbesondere die Wahrnehmung der Interessen Ihrer Kunden im Auslandsgeschäft.

1996 wurde eine Prüfung gemäß § 44 KWG angeordnet. Anlässe zu gravierenden Beanstandungen oder förmlichen bankaufsichtlichen Maßnahmen wurden bei den Landesbanken nicht festgestellt.

4.8.4 Sparkassen

Im Verlauf des Berichtsjahres ging die Zahl der Sparkassen durch Fusionen um 17 auf aktuell 607 zurück. Mit einem Bilanzvolumen von 1.605 (Vorjahr 1.502) Mrd. DM bilden die überwiegend in der Rechtsform öffentlich-rechtlicher Anstalten betriebenen Sparkassen den mit Abstand größten Bereich in diesem Banksektor. Innerhalb der deutschen Kreditwirtschaft beanspruchen sie einen Marktanteil von rund 19,4 % (Vorjahr 20,1 %).

Die Sparkassen unterliegen neben der für alle Kreditinstitute geltenden und vom Bundesaufsichtsamt wahrgenommenen Fachaufsicht nach den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes noch einer speziellen Aufsicht (Sparkassenaufsicht) nach den jeweiligen Sparkassengesetzen der Länder. Hiermit hängt es zusammen, daß ihre

Jahresabschlüsse von den Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände geprüft und testiert werden. Vorschriften des Handelsgesetzbuches und die Landesgesetzgebung stellen sicher, daß diese Prüfungen unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane durchgeführt werden.

Mit Wirkung zum Jahresabschluß 1995 forderte das Bundesaufsichtsamt in Abweichung von seiner bisherigen Praxis erstmals die Berichte über die Jahresabschlußprüfung aller Sparkassen an, um sich einen umfassenden Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser wichtigen Institutsgruppe zu verschaffen. Außerdem wurden 67 Prüfungen gemäß § 44 KWG angeordnet. Darüber hinaus fanden bei rund einem Viertel der Sparkassen weitere bankaufsichtliche Prüfungen zu Teilbereichen der Organisation, Bearbeitung und Kontrolle des Bankgeschäftes statt, die mit den Prüfungen nach § 44 KWG vergleichbar sind. Die Prüfungen wurden von den Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände oder privaten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt.

Im Ergebnis sind 1996 keine Umstände sichtbar geworden, die geeignet waren, auf eine bankaufsichtlich problematische Situation bei einer Sparkasse zu schließen.

Von dem in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Umfeld und dem durch die anhaltende Niedrigzinsphase geprägten Kapitalmarkt ergaben sich für die Sparkassen eine Reihe negativer Einflüsse, die aber in der Regel nicht zu Beeinträchtigungen der eigenen wirtschaftlichen Lage geführt haben.

Besondere Aufmerksamkeit galt der Risikoentwicklung in den neuen Bundesländern. Dort haben sich die Sparkassen, wie bereits im Vorbericht erwähnt, nicht zuletzt aufgrund ihrer regionalen Förderfunktion bei der Gewährung von Existenzgründungsdarlehen an mittelständische Kleinunternehmen stark engagiert. Diese Darlehen, die zunehmend in das Tilgungsstadium traten und damit die ohnehin oft knappe Liquidität der Kreditnehmer belasteten, bergen ein erhöhtes Risiko mit zunehmenden Ausfallgefahren. Hinzu kommt die den Sparkassen aufgrund ihres öffentlichen Auftrages nicht selten zugewiesene besondere Verantwortung für die bankgeschäftliche Versorgung ihres Geschäftsgebietes, die ihren Handlungsspielraum einschränkt. Auch ist es bisher trotz gemeinsamer Bemühungen der Sparkassenorganisation, der Sparkassenaufsicht und des Bundesaufsichtsamtes noch nicht gelungen, bei allen Sparkassen die

organisatorische Ausrichtung und personelle Ausstattung den Erfordernissen des schwierigen Geschäfts vollkommen anzupassen.

Die starke Konzentrationsbewegung als Folge der kommunalen Gebietsreformen in den neuen Bundesländern ebte zwar im Berichtsjahr spürbar ab, doch verringerte sich die Zahl der dort ansässigen Sparkassen noch einmal von 108 auf 97 Institute. Dies hatte auch bankaufsichtlich erwünschte Verbesserungen zur Folge. So läßt die veränderte Betriebsgröße erhöhte Wirtschaftlichkeit, breitere Risikostreuung und verbesserte Wettbewerbsfähigkeit erwarten. Insbesondere dürfte die Erschließung von Ertragsreserven eine Stärkung des Risikoausgleichspotentials ermöglichen.

4.8.5 Kreditgenossenschaften

Die Kreditgenossenschaften haben im Jahre 1996 in nahezu gleichem Umfang wie im Vorjahr fusioniert: Die Zahl der Genossenschaftsbanken hat sich um 62 (Vj. 66) Institute auf 2.514 zum Jahresende 1996 reduziert.

Das Amt hat von insgesamt 1.237 Kreditgenossenschaften (= rd. 48 %) den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 1995 angefordert. Darüber hinaus fanden insgesamt 29 Prüfungen gemäß § 44 KWG zu Teilbereichen der Organisation sowie der Bearbeitung und Kontrolle des Bankgeschäftes statt. Mit diesen Prüfungen wurden genossenschaftliche Prüfungsverbände ebenso wie private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt.

Der Umfang der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nach § 53 Abs. 1 GenG geht über den Umfang der handelsrechtlichen Prüfung hinaus und hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zum Gegenstand. Das Bundesaufsichtsamt ist darauf bedacht, bei seinen aufsichtlichen Reaktionen diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen. Die Genossenschaftsverbände haben dem Bundesaufsichtsamt zugesagt, ihr besonderes Augenmerk auf die fortlaufenden Bemühungen um eine Verringerung der Ursachen für etwaige Beanstandungen (siehe hierzu die Tabelle unter Punkt 4.3) zu legen.

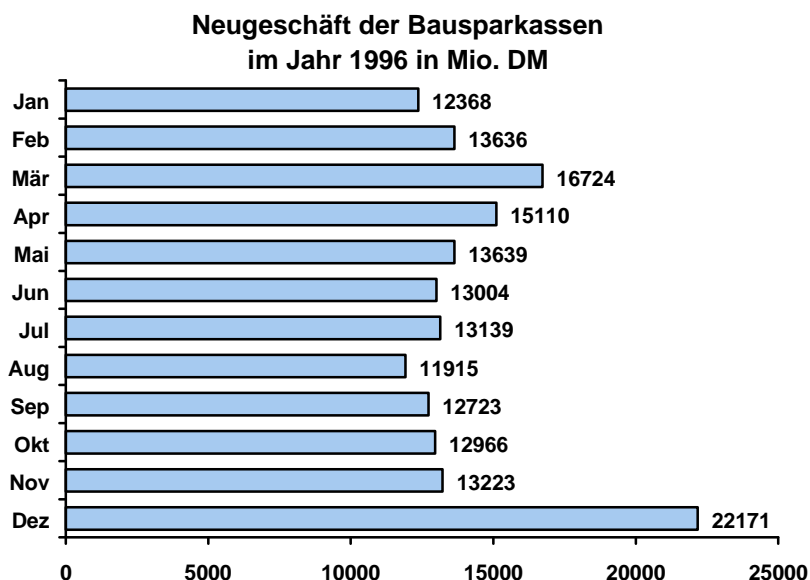
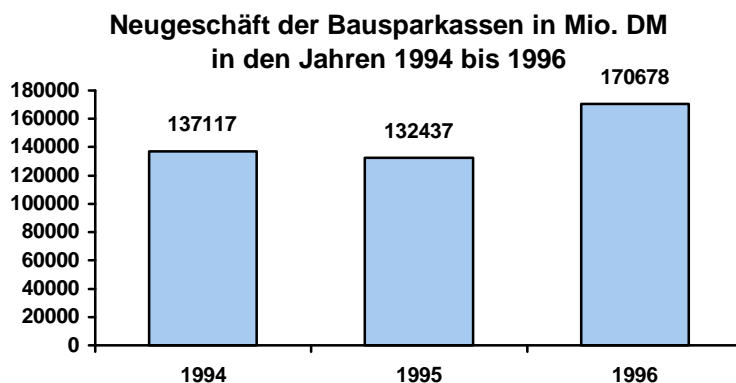
Die Eigenkapital- und Liquiditätsgrundsätze sowie die seit dem 31. Dezember 1995 herabgesetzten Großkreditobergrenzen konnten von den Genossenschaftsbanken eingehalten werden, ebenso das sogenannte Vier-Augen-Prinzip, wonach jede Bank

mindestens zwei qualifizierte Geschäftsleiter haben muß, die nicht nur ehrenamtlich für sie tätig sind. Das gesetzliche Erfordernis, nur fachlich voll geeignete Geschäftsleiter bzw. Geschäftsleiterinnen mit der Wahrnehmung einer hauptamtlichen Vorstandsaufgabe zu betrauen, veranlaßte die damit befaßten Aufsichtsräte vermehrt dazu, Voranfragen an das Amt zu richten, um bereits vor der zu treffenden bedeutenden Personalentscheidung Klarheit über die Erfüllung sämtlicher vom Gesetzgeber aufgestellten Qualifikationsmerkmale zu erhalten.

Die Kreditgenossenschaften in den neuen Bundesländern, deren Zahl von 177 zum Jahresbeginn auf 172 am Jahresende sank, haben sich aufgrund ihres genossenschaftlichen Förderungsauftrages bei der Finanzierung von kapitalschwachen mittelständischen Unternehmen und Neugründungen erheblich engagiert. Ähnlich wie im Bereich der Sparkassen hat dies wegen der angespannten Konjunkturlage zu einer negativen Risikoentwicklung geführt, die in Einzelfällen Sanierungsbedarf bei Genossenschaftsbanken begründet haben. Die Zahl der Kreditgenossenschaften denen es mit Unterstützung der Genossenschaftsverbände gelungen ist, die organisatorischen Anforderungen und die personelle Ausstattung den banküblichen Standards in den alten Bundesländern anzupassen, ist im Berichtsjahr weiter gewachsen.

4,8,6 Bausparkassen

Durch Verschmelzung der B & B Bausparkasse in Europa AG mit der Iduna Bausparkasse AG verminderte sich die Anzahl der privaten Bausparkassen im Jahre 1996 auf 21. Daneben sind 13 öffentliche Bausparkassen tätig. Der Bestand der von den Bausparkassen verwalteten Bausparverträge stieg von 31 Mio. auf 32,5 Mio., bei einer gesamten Bausparsumme von 1.209 Mrd. DM, nach 1.150 Mrd. DM im Vorjahr. Im Jahre 1996 wurden 4,74 Mio. neue Bausparverträge mit einer Bausparsumme von insgesamt 171 Mrd. DM abgeschlossen. Die Bilanzsumme aller deutschen Bausparkassen betrug zum 31. Dezember 1996 245 Mrd. DM, nach 230 Mrd. DM zum Jahresende 1995. Die Bauspareinlagen stiegen stark von rd. 154 Mrd. DM auf 165 Mrd. DM.



Diese Entwicklung scheint im wesentlichen auf die geänderte Wohnungsbauförderung zurückzugehen, wobei insbesondere die erheblich erhöhten Einkommensgrenzen für die Wohnungsbauprämie das starke Neugeschäftswachstum beeinflusst haben dürften. Demgegenüber sanken die Bauspardarlehen leicht von 98,7 Mrd. DM auf 97,3 Mrd. DM. Zum Jahresende hatten die Bausparkassen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite über 65,5 Mrd. DM ausgezahlt (Vorjahr 57,6 Mrd. DM).

Die mit der außerordentlich günstigen Entwicklung des Neugeschäfts verbundene Steigerung des Geldeinganges bewirkte, daß die Wartezeiten sich bei den meisten Bausparkassen auf dem niedrigsten Niveau stabilisiert haben, das bauspartechnisch vertretbar ist. Insoweit wirkt sich die 1990 erfolgte Novellierung des Bausparkassengesetzes aus, die auf Grund der Erfahrungen aus der Vergangenheit

die Bausparkassen verpflichtet, die Zuteilungsmittel mit dem Ziel gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten einzusetzen.

Nach dem Bausparkassengesetz sind neue Tarife von Bausparkassen und Änderungen bestehender Tarife genehmigungspflichtig. Es handelt sich um die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB), also die den Bausparverträgen zugrunde liegenden Vertragsbedingungen, und um die insbesondere bauspartechnische Berechnungen umfassenden Allgemeinen Geschäftsgrundsätze (AGG). Im Jahre 1996 konnten Änderungen bzw. Neufassungen von insgesamt 64 verschiedenen Tarifen genehmigt werden. Eine ausdrückliche Versagung einer beantragten Genehmigung war wiederum nicht erforderlich. Dies bedeutet jedoch nicht, daß beantragte Änderungen bzw. Ergänzungen im Regelfall problemlos genehmigt werden konnten; vielmehr erfolgte die Genehmigung in den meisten Fällen erst nach umfassenden Abstimmungsgesprächen, die oftmals zu einer Veränderung des ursprünglichen Antrages führten. Es ist zu erwarten, daß die Bausparkassen in absehbarer Zeit dazu übergehen werden, ihre Vertragsbedingungen kürzer, präziser und verständlicher zu gestalten, um so den Anforderungen des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) und dem durch die Rechtsprechung entwickelten Transparenzgebot noch besser Rechnung zu tragen.

Schwerpunkt aktueller Grundsatzdiskussionen mit den Bausparkassen über die Genehmigungsfähigkeit von Tarifen ist die Justierung ertragsbestimmender Faktoren. Die Besonderheiten kollektiver Zwecksparsysteme lassen unbegrenzten Konditionenwettbewerb nicht zu, denn dies würde zu ruinösem Wettbewerb sowie der Herausbildung oligopolistischer Marktstrukturen führen und hätte eine Gefährdung der Kundeneinlagen und der Funktionsfähigkeit des gesamten Zwecksparsystems – das überaus vertrauensempfindlich ist – zur Folge. Daher muß sowohl die nachhaltige Ertragsfähigkeit der Bausparkassen als auch die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge zu den vertraglich vereinbarten und für die bereits abgeschlossenen Verträge grundsätzlich unveränderbaren Konditionen sichergestellt werden.

Im Berichtsjahr konnte die Diskussion mit den Interessenverbänden der Bausparkassen über die Neufassung der Mindestanforderungen an die Verwaltung und Bewilligung von Gelddarlehen durch ein Kreditinstitut für eine Bausparkasse – die sogenannte Finanzierung aus einer Hand – abgeschlossen und vom Bundes-

aufsichtsamt publiziert werden. Dort wird geregelt, unter welchen Bedingungen eine Bausparkasse ein anderes Kreditinstitut ermächtigen darf, mit Wirkung für die Bausparkasse Gelddarlehen zu bewilligen oder zu verwalten. Die Mindestanforderungen sind im Anhang 5 abgedruckt.

Eine klarstellende Auslegung war ferner zur Anwendung von § 18 KWG auf Kredite der Bausparkassen erforderlich.

Seit längerer Zeit muß sich das Bundesaufsichtsamt mit der Zuverlässigkeit von Vermittlern von Bausparverträgen und der Beratungsqualität beschäftigen. Im Berichtsjahr konnte eine zunächst kontrovers diskutierte Erklärung der Bausparkassenverbände zur Überprüfung der Beratungsqualität und zur Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Personen, die Bausparverträge vermitteln, entgegengenommen werden. Damit haben die Verbände den Erwartungen des Amtes Rechnung getragen. Von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung wird künftig nur auszugehen sein, wenn die Geschäftsleiter der Bausparkassen eine sorgfältige Auswahl und Kontrolle der Innen- und Außendienstmitarbeiter unter dem Gesichtspunkt der Zuverlässigkeit durch die in der Erklärung geschilderten Verfahren sicherstellen. Die Bausparkassen haben sich insbesondere vor der Aufnahme der Zusammenarbeit mit neuen Vermittlern von deren Zuverlässigkeit durch die Nutzung aller verfügbaren Erkenntnisquellen zu überzeugen. Sofern die Überprüfung keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Vermittlertätigkeit bietet, ist von einer Zusammenarbeit Abstand zu nehmen. Wenden Vermittler rechtswidrige und/oder gegen die guten Sitten verstoßende Vertriebsmethoden an, ist die Zusammenarbeit nach erfolgloser Abmahnung unverzüglich zu beenden. Bei Kooperationspartnern mit mehrstufigen Organisationsformen ist die erstmalige und laufende Überprüfung der Zuverlässigkeit auf jeder Vermittlerstufe durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung sicherzustellen. Die Bausparkassen müssen sich stichprobenartig von der konsequenten Umsetzung dieser Verpflichtungen auf jeder Vermittlerstufe überzeugen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen oder Anwendung von rechtswidrigen und/oder gegen die guten Sitten verstoßenden Vertriebsmethoden ist der Vertrag mit dem Kooperationspartner zu kündigen. Darüber hinaus haben sich die Bausparkassen verpflichtet, eine umfassende Information der Bausparinteressenten über die wesentlichen Inhalte des Bausparvertrages - insbesondere über die Abschlußgebühr und den Regelsparbeitrag - sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß 1996 die Mehrheit der Kundenbeschwerden über Bausparkassen wiederum im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß stand. Insbesondere die Anzahl und der Inhalt von Beschwerden über einzelne Bausparkassen, die mit Strukturvertriebsorganisationen zusammenarbeiten, ist weiterhin unbefriedigend. Dort fiel beispielsweise erneut auf, daß die Adressengewinnung über Kleinanzeigen, in denen die Vermittlung eines Kleinkredits versprochen wird, genutzt wird, um vorrangig Bausparverträge und Versicherungsverträge zu vermitteln, wobei die versprochene Vermittlung eines Kleinkredites oftmals in den Hintergrund tritt. Das Bundesaufsichtsamt kann mit bankaufsichtlichen Mitteln in solchen Fällen nicht entscheiden, ob dem Abschluß eine sachgerechte Beratung zugrunde lag und der Kunde später lediglich „Kaufreue“ zeigt, oder ob im Zusammenhang mit dem Antrag auf Gewährung eines Kleinkredits von dem Vermittler eine Notlage des Kunden ausgenutzt wurde, indem etwa behauptet wurde, der Abschluß eines Bausparvertrages sei hilfreich für die wohlwollende Bearbeitung eines Kleinkreditantrages.

Das Bundesaufsichtsamt wird auch in Zukunft schwerpunktmäßig durch die Anordnung von Sonderprüfungen feststellen, ob die notwendigen Vorkehrungen dafür getroffen wurden, daß die geprüfte Bausparkasse nur mit Unternehmen oder Personen zusammenarbeitet, die eine hinreichende Gewähr für die notwendige Zuverlässigkeit bieten, ob ein funktionsfähiges System zur Kontrolle des Außendienstes existiert und ob bei begründeten Zweifeln an einer seriösen Vorgehensweise einzelner Vermittler die gebotenen Konsequenzen gezogen werden.

Die Entwicklung der Wartezeiten beim Bausparen

Die in den achtziger Jahren eingetretenen Wartezeitverlängerungen hatten ein nur den Sozialversicherungen gleichendes Generationenproblem deutlich gemacht: Wenn die Wartezeiten in Zeiten steigenden Geldeinganges unbegrenzt verkürzt werden könnten, würde dies bei sinkendem Geldeingang nicht nur unvermeidbar zu entsprechenden, sondern, wie sich gezeigt hat, zu überproportionalen Wartezeitverlängerungen führen. Seither steht die Verstetigung der Wartezeiten als gesetzliches Ziel gleichgewichtig neben der Wahrung des Interesses der Bausparer an einer seinem Beitrag zum Bausparkollektiv angemessenen Darlehensgewährung. Aus einer Steigerung des Neugeschäfts herrührende sogenannte Progressionseffekte dürfen im Interesse der nachfolgenden Bausparergeneration nicht uneingeschränkt zu einer Wartezeitminderung genutzt werden. Diejenigen Bausparer, die in der Progressionsphase zuteilungsberechtigt sind, könnten die wachsende Zuteilungsliquidität abschöpfen und ihr Darlehen schnell erlangen, während die, die als Bausparer hinzukommen und die jene Mittel durch ihre Sparleistungen aufbringen, infolge des schon wegen des wachsenden Anwartschaftsvolumens unvermeidbaren Rückganges des Progressionseffektes immer längere Wartezeiten hinnehmen müßten. Dieser Effekt würde noch dadurch verstärkt, daß mit der Wartezeitverlängerung erfahrungsgemäß ein Rückgang des Neugeschäfts und damit eine Minderung des Zuflusses an Zuteilungsmitteln verbunden ist.

Diesen systemimmanenten Zusammenhängen kann nur dadurch entgegengewirkt werden, daß die Wartezeiten im Zeitablauf möglichst wenig schwanken. Andererseits muß sichergestellt sein, daß die Stabilisierung nicht zu einer ungerechtfertigten Schmälerung der Zuteilungsansprüche führt. Zur Lösung dieses Konflikts zwischen kollektiver und individueller Zuteilungsgerechtigkeit hat der Gesetzgeber das Instrument der Mindestbewertungszahlen eingeführt. Sie sollen

verhindern, daß die seit jeher als Maßstab für die Verteilung aller verfügbaren Zuteilungsmittel zu errechnende Zielbewertungszahl unter das nach Maßgabe der jeweiligen Bauspartarifbedingungen baupartetechnisch vertretbare Niveau sinkt. Nach den Bestimmungen von Bausparkassengesetz und Bausparkassenverordnung hat das Bundesaufsichtsamt, das die in den einzelnen Tarifen festgelegte Mindestbewertungszahl überprüft, darauf zu achten, daß diese jeweils zwar eine Verkürzung der Wartezeit unter das dauerhaft aufrechterhaltbare Niveau verhindert, aber auch nicht höher festgelegt wird, als dies bei vorsichtiger Auswertung der langfristigen Entwicklung der Bausparkollektive und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Tarifs notwendig ist.

Die Bausparkassen müssen Mehrerträge aus der Zwischenanlage von Zuteilungsmitteln, die wegen der Mindestbewertungszahlen vorübergehend nicht zugeteilt werden können, dem zweckgebunden der Wartezeitstabilisierung dienenden „Fonds zur baupartetechnischen Absicherung“ zuführen, bis dieser drei vom Hundert der Bauspareinlagen erreicht. Außerdem sind nach § 21a Körperschaftssteuergesetz die handelsrechtlich zwingenden Zuführungen in eine den steuerlichen Gewinn mindernde, steuerrechtlich „Zuteilungsrücklage“ genannte Reserve einzustellen, die gewinnerhöhend aufzulösen ist, wenn die in der Bausparkassenverordnung geregelten Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds gegeben sind. Nur durch die Kombination der handelsrechtlichen mit der erforderlichen steuerrechtlichen Regelung kann sichergestellt werden, daß die Mehrerträge weder der unternehmerischen Gewinnverwendung noch der Ertragssteuer unterliegen, sondern in voller Höhe im Interesse der nachfolgenden Bausparergeneration erhalten bleiben und zur Stabilisierung der Wartezeit genutzt werden können.

4.8.7 Hypothekenbanken

Die Zahl der zu beaufsichtigenden Hypothekenbanken hat sich im Berichtsjahr durch die Fusion der Berlin-Hannoverschen Hypothekenbank AG mit der Berliner Hypotheken- und Pfandbriefbank AG auf 27 reduziert. Weiterhin erstreckte sich die Aufsicht auf zwei Schiffspfandbriefbanken. Insgesamt repräsentierten diese Institute ohne den Hypothekenbankenbereich der drei gemischten Institute (Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG, Bayerische Vereinsbank AG und Norddeutsche Hypotheken- und Wechselbank AG) Ende 1996 ein Bilanzvolumen von ca. 966 Mrd. DM.

Die in Folge des Falles Schneider bei mehreren Hypothekenbanken durch das Amt angeordneten Nachschauprüfungen gemäß § 44 KWG zur Ordnungsmäßigkeit der Kreditbearbeitung wurden im Berichtsjahr durchgeführt. Das Prüfungsergebnis hat gezeigt, daß die betroffenen Institute die erforderlichen Konsequenzen aus dem Fall gezogen haben. Außerdem fanden bei elf Hypothekenbanken turnusmäßige Prüfungen der Deckungswerte sowie vier weitere Prüfungen nach § 44 KWG mit unterschiedlichen Prüfungsinhalten statt.

Bei Entscheidungen im Rahmen der Grundsatzkompetenz gilt es stets, die durch das Hypothekenbankgesetz geforderte jederzeitige Sicherheit für die Pfandbriefgläubiger zu gewährleisten und gleichzeitig den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. So war im Berichtsjahr über die Zulässigkeit der Wertpapierleihe zu entscheiden. Diese dürfen die Hypothekenbanken als Hilfgeschäft vornehmen. Ferner wurden Verlautbarungen über die Berücksichtigung von Vorlasten bei Deckungsdarlehen sowie über die an Notarbestätigungen zu stellenden Anforderungen erlassen.

In den laufenden Diskussionen zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes hinsichtlich der zulässigen Haupt- und Nebengeschäfte sowie der Pfandbriefdeckung hat sich das Amt mit eigenen Anregungen und Vorschlägen beteiligt. Die Beurteilung von Pfandbriefen durch Ratingagenturen war Anlaß, die den Konkurs einer Hypothekenbank regelnden Vorschriften einer kritischen Diskussion zu unterziehen. Ferner hat das Amt das Projekt einer Zertifizierung von Sachverständigen zur Beleihungswertermittlung im Berichtsjahr begleitet.

In dem Spannungsfeld zwischen notwendiger Risikobeschränkung und wirtschaftlichen Gegebenheiten steht die Aufsicht auch bei der Beurteilung des von den Hypothekenbanken immer stärker betriebenen Auslandsgeschäfts. Die bewährten Regelungen des Hypothekenbankgesetzes, insbesondere diejenigen zur Beleihungswertermittlung, sind auch auf diese Geschäfte anzuwenden, worauf das Amt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit zu achten hat. Andererseits ist das Amt hier bestrebt, die sich für die Institute insoweit bietenden Möglichkeiten nicht unnötig zu behindern. Hieraus ergibt sich eine verstärkte Beschäftigung mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen Beleihungen in den jeweiligen Ländern vorgenommen werden.

4.8.8 Kapitalanlagegesellschaften

Die Anzahl der Kapitalanlagegesellschaften erhöhte sich um eine Gesellschaft auf 66. Von diesen wurden bis zum Jahresende 650 (Vorjahr 598) Publikumsfonds und 2.914 (Vorjahr 2.591) Spezialfonds verwaltet. Die Fondsvolumina erhöhten sich bei den Publikumsfonds um 42 Mrd. DM auf 285 Mrd. DM und bei den Spezialfonds um 87 Mrd. DM auf nunmehr 392 Mrd. DM. Das Vertrauen der privaten und institutionellen Anleger in das wirtschaftliche Wachstum der unter der Aufsicht des BAKred verwalteten Sondervermögen zeigt sich in dem erneuten Anstieg des gesamten Fondsvolumens um 129 Mrd. DM auf 677 Mrd. DM.

Bei den im Jahre 1996 neu genehmigten Publikumsfonds läßt sich die offenbar ungebrochene Beliebtheit der Anlage in Laufzeitfonds erkennen. Hier wurden neue Fonds aufgelegt, die zumeist den Anschluß an abgelaufene Fonds bilden sollten. Ferner war eine intensivere Spezialisierung der vom Bundesaufsichtsamt zu genehmigenden Vertragsbedingungen (Anlagegrundsätze) von Aktienfonds festzustellen. Zwölf neue Wertpapierfonds stellen auf den Erwerb von unterbewerteten Aktien an den verschiedensten Börsenplätzen und sog. Nebenwerten ab; zwei neue Wertpapierfonds haben sich auf den Erwerb von Aktien des Telekommunikations- und Multimediemarktes spezialisiert.

Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres der meisten Geldmarktfonds hat das Bundesaufsichtsamt das Marktverhalten der Kapitalanlagegesellschaften bei der Anlage der Bankguthaben untersucht. Beim Vergleich der Geldmarktplätze Frankfurt/Main, London und Luxemburg zeigte der außerordentlich liquide euro

päische Finanzmarkt im DM-Bereich kaum differierende Geldmarktsätze. Bei einem Abgleich der von den Investmentgesellschaften getätigten Geldanlagen waren keine nennenswerten Unterschiede der Anlagezinssätze erkennbar.

Im Hinblick auf die Leerstandsproblematik bei Gewerbeobjekten im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wurden die immobilienverwaltenden Kapitalanlagegesellschaften aufgefordert, stichtagsbezogene Daten zum aktuellen Leerstand zu übermitteln. Bei Betrachtung der Publikumsfonds fiel positiv auf, daß sich die Anzahl der Objekte, die von mittlerem bzw. stärkerem Mietausfall betroffen waren, bei allen Gesellschaften in Grenzen hielten. Auf die Verkehrswerte der einzelnen Objekte wirkten sich in der Regel nur langandauernde Mietausfälle bei stärkerem Leerstand aus. Insgesamt machten die leerstandsbedingten Mietausfälle regelmäßig weniger als 10 % der Gesamtmietträge aus. Gleichwohl wird die Leerstandsproblematik bei der derzeitigen Mietsituation auf dem deutschen Gewerbeimmobilienmarkt auch weiterhin Gegenstand intensiver bankaufsichtlicher Betrachtung bleiben.

Angesichts der großen Verluste bei drei Investmentfonds, die von der Morgan Grenfell Asset Management Ltd., London, verwaltet werden und der britischen Investimentaufsicht unterliegen, wurde bei ausgewählten inländischen Investmentgesellschaften der aktuelle Fondsbestand der nicht notierten Wertpapiere und Neuemissionen ermittelt. Danach bestand der überwiegende Teil an nicht notierten Wertpapieren und Neuemissionen in festverzinslichen Wertpapieren mit geringem Risikogehalt. Für die wenigen Positionen an nicht notierten Aktien wurden nahezu ausschließlich außerbörslich gestellte Kurse anerkannter Kursdienste und Finanzinformationssysteme für die Feststellung der Verkehrswerte herangezogen; die Aktienneuemissionen wurden nach Börsenkursen bewertet.

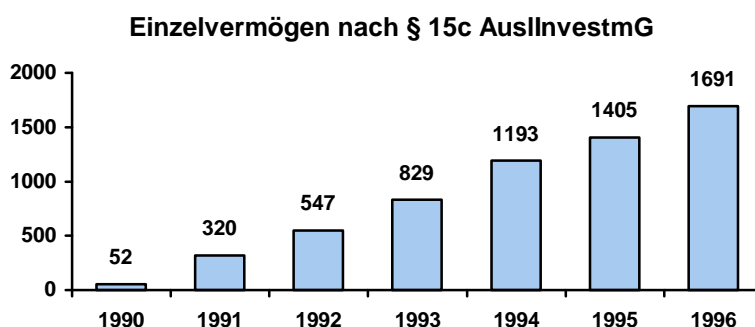
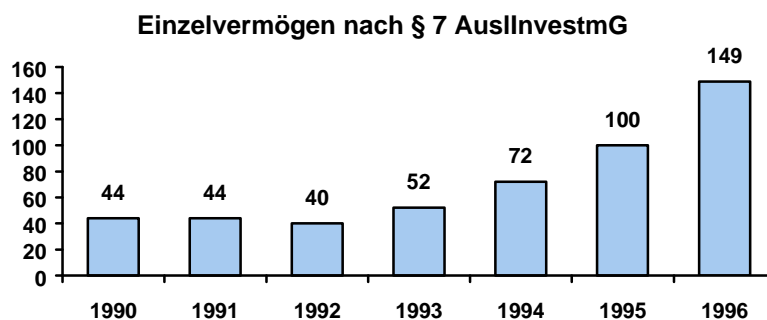
Weiterhin waren Fragen zur Besteuerung von Erträgen aus inländischen Investmentanteilen, zum Erwerb von Asset-Backed-Securities, zu Anlagegrenzen für Schuldverschreibungen öffentlicher Aussteller und zu Index-Zertifikaten sowie die Prüfung von mehreren Handelsplätzen zur Erweiterung der Liste der zulässigen Börsen und organisierten Märkte Gegenstand umfangreicher Prüfungen.

In einer Stellungnahme zur Werbung in Rechenschafts- und Halbjahresberichten sowie in Verkaufsprospekten von inländischen Kapitalanlagegesellschaften wurde verdeutlicht, daß eine Vermischung von Werbung und Rechenschaftslegung bzw. Prospektaussagen nicht statthaft ist.

4.8.9 Ausländische Investmentfonds

Im Berichtsjahr stieg die Flut der Anzeigen ausländischer Investmentfonds, die die Berechtigung zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in der Bundesrepublik Deutschland begehren, unvermindert an. Mit insgesamt 379 Anzeigen waren mehr Anträge als jemals zuvor zu bearbeiten. Davon kam wie bisher der weitaus größere Teil (341 Anzeigen) von Fonds aus Mitgliedsländern der EU, die der Richtlinie 85/611/EWG (sogenannte OGAW-Richtlinie) entsprechen und deshalb nach § 15c Auslandinvestment-Gesetz einem erleichterten Anzeigeverfahren unterliegen. Die übrigen Anzeigen entfielen auf § 7 Auslandinvestment-Gesetz, der auf Fonds anzuwenden ist, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen.

Insgesamt hat sich der Bestand an vertriebsberechtigten ausländischen Investmentvermögen in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Neben der Bearbeitung der Vertriebsanzeigen und der laufenden Aufsicht über vertriebsberechtigte Fonds waren weiterhin zahlreiche Anfragen zum Anwendungsbereich des Auslandsinvestment-Gesetzes, vor allem im Zusammenhang mit besonderen Konstruktionen wie Asset-Backed-Securities, Futures-Fonds oder US-Immobilien-gesellschaften, zu beantworten. Das Bundesaufsichtsamt war weiterhin mit dem Thema der nachteiligen Besteuerung im dritten Abschnitt des Auslandsinvestment-Gesetzes für nicht angezeigte ausländische Investmentanteile befaßt.

Aktuelle Probleme ergaben sich aus den durch Unregelmäßigkeiten im Fondsmanagement verursachten Schadensfällen bei zwei Luxemburger Fonds der Fleming-Gruppe und bei einem irischen Morgan Grenfell Fonds, von denen hauptsächlich deutsche Anleger betroffen waren. Zunehmend wird deutlich, daß ein reger Informationsaustausch mit den zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden für eine wirksame Vertriebsaufsicht in der Bundesrepublik unerläßlich ist.

4.8.10 Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute mit Sonderaufgaben

Bei diesen Kreditinstituten handelt es um Institute, die Kredite zur Wirtschaftsförderung – insbesondere zur Förderung von mittelständischen und landwirtschaftlichen Betrieben – aus öffentlichen Mitteln und in der Regel in einem mehrstufigen Verfahren unter Einschaltung von Hausbanken vergeben. Insoweit stehen sie nicht als Geschäftsbanken mit anderen Geschäftsbanken im Wettbewerb. Für die Bankenaufsicht ergeben sich daraus in mancher Hinsicht besondere Probleme, da auch hier die allgemein verbindlichen Anforderungen der Bankenaufsicht an Geschäftsleiter und haftendes Eigenkapital sowie alle üblichen Strukturnormen einzuhalten sind, was bei diesen Instituten zu spezifischen Schwierigkeiten führen kann. Sie ergaben sich im Berichtsjahr vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der Großkreditvorschriften der Europäischen Union in nationales Recht, die eine Reihe von zuvor möglichen Befreiungen von den Großkreditvorschriften für diese Institute - wenn solche Vorschriften hier bankaufsichtlich irrelevant sind – nicht mehr zulassen.

Nicht immer unproblematisch war nach den Erfahrungen der Bankenaufsicht das reibungslose Ineinandergreifen der verschiedenen Stufen, also insbesondere die

Zusammenarbeit der Hausbanken mit den Förderinstituten, bei der Wirtschaftsförderung.

Hiervon unabhängig muß wohl anerkannt werden, daß das deutsche System der Wirtschaftsförderung über Hausbanken den Vorteil hat, daß die jeweilige Hausbank im allgemeinen besser als ein Zentralinstitut die Förderungswürdigkeit eines potentiellen Kreditnehmers beurteilen kann. Die Einflußmöglichkeiten der Bankenaufsicht sind auf diesem Gebiet notwendigerweise begrenzt. Dennoch ist das Amt entsprechend seinem Auftrag, die Funktionsfähigkeit des Kreditwesens zu wahren, bemüht, durch sachdienliche Ratschläge zur Problemlösung im Interesse einer effektiven Wirtschaftsförderung beizutragen.

4.8.11 Abwicklung nach dem Westvermögen-Abwicklungsgesetz (WAbwG); Berliner Altbanken und verlagerte Kreditinstitute

Durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse waren die Kreditinstitute im Gebiet der ehemaligen DDR und in den sogenannten Vertreibungsgebieten faktisch untergegangen. Im Geltungsbereich des WAbwG – dem Gebiet der alten Bundesländer – belegene Vermögen dieser Institute (anfangs 3.540 Westvermögen) werden seit 1972 nach den Vorschriften des WAbwG durch vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bestellte und beaufsichtigte Treuhänder abgewickelt. Derzeit stehen noch Vermögen von rd. 50 ehemaligen brandenburgischen Sparkassen und von rd. 80 ehemaligen ländlichen Kreditgenossenschaften unter treuhänderischer Sonderverwaltung.

Zudem wickeln noch insgesamt acht sogenannte Berliner Altbanken und verlagerte Kreditinstitute, welche nicht zum Neugeschäft zugelassen sind, unter der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen ihre Geschäfte ab.

4.8.12 Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung

Bei den seit dem Vorjahr in vollem Umfang den bankaufsichtlichen Regelungen unterliegenden Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung waren noch immer einige Anpassungsprobleme an diese Vorschriften zu bewältigen. Für das Amt bestand hier die Notwendigkeit, hinsichtlich der bankaufsichtlichen Anforderungen den speziellen Gegebenheiten dieser überwiegend wohnungswirtschaftlich tätigen

Unternehmen gerecht zu werden. Für die Vorstandsbesetzung mit fachlich qualifizierten Geschäftsleitern konnte eine Lösung gefunden werden, die den Besonderheiten der Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung Rechnung trägt.

Die Zahl der zu beaufsichtigenden Unternehmen hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert, da einem Erlaubnisverzicht eine Erlaubniserteilung für die gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Weimar eG gegenüberstand.

5 Geldwäsche

Das Bundesaufsichtsamt hat im Berichtsjahr seine Verlautbarung über „Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche“ vom 26. Oktober 1994 um zwei weitere Regelungen ergänzt.

So wurde eine Regelung zur Nutzung sogenannter Bareinzahlungsautomaten erlassen. Diese Automaten, die in der Kreditwirtschaft seit geraumer Zeit in großer Anzahl installiert werden, ermöglichen neben der sog. Nachtresorfunktion eine Einzahlung von Bargeld in unbeschränkter Höhe durch Privatpersonen mit der ec-Karte bzw. der Kundenkarte auf ihr Konto. Um zu verhindern, daß Personen, die illegale Gelder waschen wollen, die Anonymität dieser Geräte ausnutzen und hierdurch die Identifizierungsvorschriften des Geldwäschegesetzes umgehen, werden die Kreditinstitute angehalten, hiergegen spezifische Sicherungsvorkehrungen zu treffen (§ 14 Abs. 2 GwG).

Im Hinblick auf in der Kreditwirtschaft feststellbare neue Vertriebsformen, die die physische Präsenz des Kunden nicht mehr erforderlich machen („non-face-to-face-transactions“), wurden zudem die Regelungen über die Kundenidentifizierung in der Verlautbarung über „Maßnahmen der Kreditinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche“ vom 26. Oktober 1994 geändert. Das bisherige mit Unsicherheiten behaftete Identifizierungsverfahren mittels des postalischen Zustellungsmodus „Einschreiben/gegen Rückschein/eigenhändig“ wurde durch ein neues Postidentifizierungsverfahren (PostIdent Service) ersetzt. Bei diesem neuen Postidentifizierungsverfahren werden die Kunden der Kreditinstitute von Mitarbeitern am Schalter der Deutschen Post AG oder vom Postzustelldienst gemäß den für Kreditinstitute geltenden Anforderungen im Auftrag des identifizierungspflichtigen Kreditinstituts identifiziert. Ebenfalls wurde der Einsatz „sonstiger Dritter“ zum Zwecke der Identifizierung des Kunden in dieser Verlautbarung neu geregelt.

Eine neue Herausforderung bei der Bekämpfung der Geldwäsche stellt zudem der Einsatz neuer Technologien im Zahlungsverkehr in Form des elektronischen Geldes (elektronische Geldbörse, Ausgabe von Netzgeld) dar. Das Bundesaufsichtsamt hat sich im Berichtsjahr verstärkt mit dem von diesen Technologien ausgehenden Geldwäscherisiko befaßt. Im Vordergrund stand dabei die Frage, ob der in Deutschland für Banken geltende Standard bei der Geldwäschebekämpfung und -verhinderung diesen neuen technologischen Entwicklungen angepaßt werden muß.

Auch im Jahr 1996 wurden die ordnungsgemäße Umsetzung des Geldwäschegesetzes und der sich aus der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes ergebenden Anforderungen im wesentlichen auf der Grundlage der Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der angeordneten Prüfungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 KWG kontrolliert.

Eine besondere Bedeutung kam insofern auch in 1996 der Weiterentwicklung des Darstellungsstandards in den Jahresabschlußberichten zu. Aus diesem Anlaß fand ein Gespräch mit dem Bankenfachausschuß des IDW statt. Die dort abgestimmten Anforderungen an die Berichterstattung zur Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften nach dem Geldwäschegesetz (GwG) sollen eine verbesserte Grundlage zur Beurteilung des Umsetzungsstandes in den Kreditinstituten gewährleisten.

Prüfungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 KWG wurden in insgesamt 72 Fällen durchgeführt. 9 dieser Prüfungen wurden durch Bedienstete des Bundesaufsichtsamtes selbst durchgeführt. 7 der 72 angeordneten Prüfungen betrafen Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute, 5 davon mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Hinsichtlich dieser EU-Zweigstellen besteht für das Amt keine rechtliche Möglichkeit, Prüfungsberichte des betreffenden Kreditinstituts anzufordern, daher kann die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes nur im Wege von Prüfungen nach § 44 KWG geprüft werden.

Die Auswertung der Jahresabschlußberichte sowie der Berichte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 KWG läßt erkennen, daß die Umsetzung des Geldwäschegesetzes in der Kreditwirtschaft inzwischen als insgesamt zufriedenstellend bezeichnet werden kann.

Sofern bei einigen Kreditinstituten noch Defizite festgestellt wurden, betrafen diese vorrangig die Ausgestaltung des institutsinternen Verdachtsmeldeverfahrens sowie die Handhabung der Verdachtsanzeigepflicht des § 11 GwG. Wiederholt hatte das Amt Anlaß, Verdachtsanzeigen nach § 13 GwG abzugeben. Auch die Prüfungs- bzw. Kontrolltätigkeit der Innenrevision und des Geldwäschebeauftragten genügte verschiedentlich noch nicht den Anforderungen des Amtes.

Verstöße gegen die Legitimations- und Dokumentationspflichten des GwG, Anhaltspunkte für eine künstliche Aufspaltung von Transaktionen i.S.d. § 2 Abs. 2

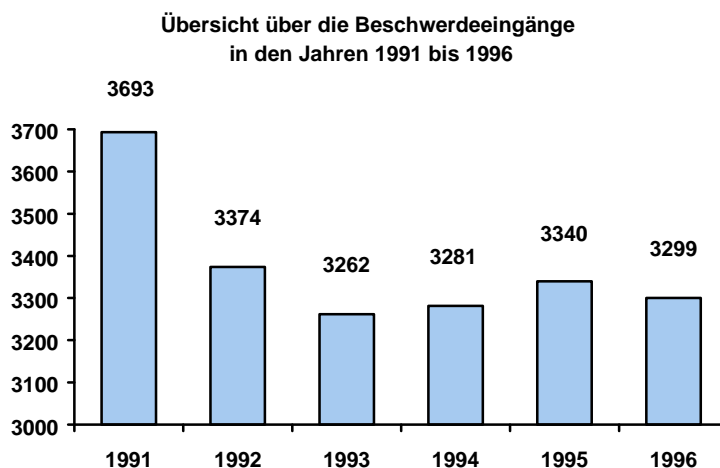
GwG (sog. „Smurfing“) sowie Verstöße gegen das Hinweisverbot des § 11 Abs. 3 GwG veranlaßten das Amt in 22 Fällen, Bußgeldverfahren einzuleiten oder die Einleitung eines solchen Verfahrens zu prüfen.

Das verbesserte Umsetzungsniveau findet seinen Niederschlag auch in einer deutlichen Reduzierung der Fälle, in denen die Feststellungen des Prüfungsberichts ein weitergehendes Tätigwerden des Amtes erforderlich machten; in insgesamt 495 Fällen (im Vorjahr: 778 Fälle) bestand Anlaß zu Rückfragen bei den betroffenen Instituten.

6 Beschwerden

Obwohl das Bundesaufsichtsamt nach seinem gesetzlichen Auftrag keine „Verbraucherschutzbehörde“ ist, gehen jährlich zahlreiche Beschwerden und Anfragen von Bankkunden bei ihm ein. Nähere Ausführungen zu den Eingriffsbefugnissen des Bundesaufsichtsamtes bei Streitigkeiten zwischen Kreditinstituten und ihren Kunden enthält der Anhang 1 (Seite 3).

Im Berichtsjahr sind im Bundesaufsichtsamt insgesamt 3.299 Beschwerden eingegangen. In 364 Fällen konnte den Beschwerdeführern geholfen werden.



Außerdem wurden dem Bundesaufsichtsamt vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages 63 Petitionen zur fachlichen Stellungnahme zugeleitet.

Den am häufigsten genannten Beschwerdegegenstand bildeten wie bereits im Geschäftsjahr 1995 Eingaben, in denen Bankkunden die Verfahrensweise von Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Berechnung von **Vorfälligkeitsentschädigungen** und der **anteiligen Erstattung von Disagien** bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung (Kapitel 5.2 und 5.3 des Jahresberichtes 1995) beanstandeten. Hierbei bezogen sich die Eingaben der Beschwerdeführer im wesentlichen auf dieselben Beschwerdeinhalte und Zweifelsfragen wie bereits im Vorjahr. Insbesondere Fragen zur Verzinsung und Verjährung von Disagioerstattungsansprüchen bildeten den Hauptschwerpunkt. Aufgrund der noch ausstehenden Entscheidungen des BGH zu den genannten Themenkomplexen konnte das Bundesaufsichtsamt die Beschwerdeführer in der Regel lediglich über die bestehende Rechtslage informieren. In verschiedenen Fällen wurde gegenüber

einzelnen Instituten auf die Beachtung des zwischen dem Bundesaufsichtsamt und dem Zentralen Kreditausschuß abgestimmten Grundschemas zur Ermittlung von Vorfälligkeitsforderungen (Offenlegung der Entschädigungsberechnung, Berücksichtigung der Restschuldminderung im Zeitablauf, Abzinsung der Vorfälligkeitsforderung) hingewirkt.

Die im Geschäftsjahr 1995 in starkem Maße aufgetretenen Beschwerdefälle über die Verfahrensweise von Kreditinstituten im Zusammenhang mit der **Einführung der neuen ec-Bedingungen** (Kapitel 5.4 des Jahresberichtes 1995) spielten im Geschäftsjahr 1996 erwartungsgemäß keine Rolle mehr.

Wie bereits in den vorhergehenden Geschäftsjahren (vgl. Kapitel 5.5 des Jahresberichtes 1995) bildeten die von den Kreditinstituten im Privatkundengeschäft erhobenen Gebühren für verschiedene Geschäftsvorfälle auch im Geschäftsjahr 1996 einen zentralen Beschwerdegegenstand. Beanstandet wurden u.a. die Gebührengestaltung im **Auslandszahlungsverkehr** sowie die Erhebung von Gebühren für die **Bearbeitung von Freistellungsaufträgen**. Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Themenkomplex liegen zwischenzeitlich mehrere oberlandesgerichtliche Entscheidungen vor, deren Aussagen zur Rechtmäßigkeit der Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Freistellungsaufträgen voneinander abweichen. Diesbezügliche Eingaben von Beschwerdeführern konnten daher nur mit Hinweis auf die ungeklärte Rechtslage beschieden werden. Da eine der erwähnten Entscheidungen wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Fragestellung zur Revision vor dem Bundesgerichtshof zugelassen wurde, kann - für den Fall, daß der BGH die Rechtmäßigkeit des Gebührenansatzes verneint - von einem erheblichen Anstieg von Eingaben zu dem genannten Themenkomplex ausgegangen werden.

Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Berechnung von **Buchungspostengebühren** für die buchungstechnische Abwicklung von Barein- und -auszahlungen (vgl. Kapitel 5.5 des Jahresberichtes 1995) hat sich der BGH zwischenzeitlich mit seiner Entscheidung vom 7. Mai 1996 (IX ZR 217/95) geäußert. Der BGH stellte fest, daß Postenpreisklauseln, die Ein- und Auszahlungen am Kassenschalter erfassen, keinen Verstoß gegen § 9 AGBG darstellten, wenn dem Kunden zugleich mindestens fünf Freiposten im Monat gewährt würden. Durch die breite, aber teilweise sehr ungenaue Berichterstattung über das Urteil in den Medien ging im Bundesaufsichtsamt eine erhebliche Anzahl von Eingaben ein, in denen die

Beschwerdeführer um nähere Erläuterungen zu der genannten Entscheidung oder um die Durchsetzung ihrer aus dem Urteil resultierenden Ansprüche gegenüber dem betroffenen Kreditinstitut baten. In diesen Fällen mußte den Beschwerdeführern mitgeteilt werden, daß das Bundesaufsichtsamt keine Eingriffskompetenz hat.

Wie in den Vorjahren gingen in erheblichem Umfang Beschwerden ein, in denen die **Wertstellungspraxis** von Kreditinstituten sowie die Bearbeitung von **Überweisungen** beanstandet wurde. In diesen Fällen ist das Bundesaufsichtsamt im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Überweisungsverkehrs jeweils an die Kreditinstitute herangetreten.

Die Beschwerden im Bereich des **Derivate-, Wertpapierhandels- und Depotgeschäftes** betrafen vorwiegend die von den Instituten verlangten Preise und Kostenerstattungen sowie die Anlageberatung. Die Beschwerdeführer beklagten sich insbesondere darüber, sie hätten notwendige Informationen – vor allem über die mit den Geschäften verbundenen Risiken – nicht oder nur unvollständig erhalten. Soweit die Derivate- und Wertpapierhandelsgeschäfte nach dem 1. Januar 1995 abgeschlossen worden sind, werden Eingaben hierzu an das seitdem zuständige Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel in Frankfurt am Main abgegeben.

Weitere Beschwerdeschwerpunkte waren **Klagen über Bearbeitungsmängel im Kreditgeschäft** sowie **Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sparbuchforderungen**.

Das Bundesaufsichtsamt ist im vergangenen Jahr wiederholt an den Zentralen Kreditausschuß (ZKA) herangetreten, um bedenkliche Praktiken innerhalb der Kreditwirtschaft aufzuzeigen und die Kreditinstitute zu einer stärkeren Berücksichtigung von Verbraucherinteressen anzuhalten. Der Schriftwechsel betraf im einzelnen die Thematik des freien Zuganges zu Bankdienstleistungen durch Eröffnung von **Girokonten für jedermann**, Fragen der **Zinsrückvergütung bei vorzeitiger Rückzahlung von Ratenkrediten** sowie das **Schriftformerfordernis bei der Erteilung von Einzugsermächtigungen im Lastschriftverkehr**.

7 Verfolgung ohne Erlaubnis betriebener oder verbotener Bankgeschäfte

Betreibt ein Unternehmen Bankgeschäfte ohne die nach § 32 KWG erforderliche Erlaubnis oder werden Geschäfte durchgeführt, die nach § 3 KWG verboten sind, ist das Bundesaufsichtsamt gem. § 37 KWG ermächtigt, gegen die Fortführung der Geschäfte unmittelbar einzuschreiten. Sind die betreffenden Unternehmen nicht bereit, freiwillig die Geschäfte einzustellen und abzuwickeln, gibt das Bundesaufsichtsamt ihnen dies durch förmliche Verfügung auf.

Im Berichtsjahr wurden in 291 Fällen wegen des Verdachts des unerlaubten Betriebens von Bankgeschäften bzw. des Betriebens verbotener Geschäfte Ermittlungen eingeleitet.

In 9 Fällen sind im Jahr 1996 förmliche Verfügungen zur Untersagung bzw. Abwicklung unerlaubt betriebener Bankgeschäfte gemäß § 37 KWG erlassen worden. Die bestandskräftigen oder bereits vorher veröffentlichten Fälle sind auf der folgenden Seite aufgelistet. Das jeweils angegebene Anlagevolumen und die Anzahl der abgeschlossenen Verträge beziehen sich nur auf den dem Bundesaufsichtsamt bekanntgewordenen Umfang. Aufgrund der nach der derzeitigen Rechtslage noch stark begrenzten Möglichkeiten des Amtes, Erkenntnisse ohne Mitwirkung der die Geschäfte Tätigenden zu gewinnen, ist nicht auszuschließen, daß das Vertrags- und Anlagevolumen in vielen Fällen wesentlich höher liegt. Nach Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle wird das Amt aufgrund des verbesserten Aufsichtsinstrumentariums genauere Erkenntnisquellen haben.

Weiterhin wurden im Berichtszeitraum 13 freiwillige Abwicklungen zur Abwendung einer förmlichen Verfügung nach § 37 KWG vorgenommen. Diese Abwicklungen, die 391 Verträge betrafen, bezogen sich auf ein dem Bundesaufsichtsamt bekanntgewordenes Gesamtvolumen von 9.183.183,-- DM.

Unternehmen	Anzahl der Verträge	bekanntes Gesamtvolumen
Relax Tours Dormagen GmbH, Dormagen	28	130.000,-- DM
DVB Vermögens-Beteiligungs GmbH, Hamburg	40	rd. 900.000,-- DM
Leuker, Alfred, Stadtlohn	36	ca. 1 Mio. DM
Höpfner & Partner KG, Hemmingen	28	530.000,-- DM
Alec Barclay Securities Inc., München	145	3 Mio. US-\$
FHWS-Management-Consulting Vermittlungsgesellschaft mbH, Münnerstadt	83	719.000,-- DM
APCOT International Holding Inc., Ottobrunn	59	ca. 2 Mio. DM

Ein förmliches Einschreiten des Bundesaufsichtsamtes gem. § 37 KWG setzt voraus, daß die Ermittlungen ausreichende Nachweise dafür ergeben, daß ein Unternehmen im Inland eine bankgeschäftliche Tätigkeit i.S.d. § 1 Abs. 1 KWG im erlaubnispflichtigen Umfang durchführt. Ein großer Teil der vom Bundesaufsichtsamt aufgenommenen Ermittlungen führte zu dem Ergebnis, daß die im sog. Grauen Kapitalmarkt tätigen Unternehmen zwar oft dubiose Geschäfte, aber keine Bankgeschäfte i.S.d. § 1 Abs. 1 KWG betrieben haben oder dies zumindest nicht nachweisbar war.

Bei einem Teil der Unternehmen, die nachweislich unerlaubt Bankgeschäfte betrieben hatten, erübrigte sich ein förmliches Einschreiten des Amtes deshalb, weil sie aufgrund der Ermittlungen des Bundesaufsichtsamtes von sich aus von der Fortführung der fraglichen Geschäfte abgesehen haben. In zahlreichen anderen Fällen erübrigte sich ein förmliches Einschreiten, da die betreffenden Unternehmen bereits vermögenslos waren oder sich im Konkurs befanden, weil sich die

Verantwortlichen des Unternehmens abgesetzt hatten oder die Staatsanwaltschaft bereits eingeschritten war.

An der weiterhin steigenden Anzahl der Fälle, die dem Bundesaufsichtsamt Anlaß zur Aufnahme von Ermittlungen gegeben haben, geht hervor, daß das Anlagepublikum in immer größer werdendem Umfang den Anlageangeboten zumeist dubioser Unternehmen des sog. Grauen Kapitalmarktes ausgesetzt ist. Die im Vergleich zur Anzahl der Ermittlungen geringe Zahl der förmlichen Verfügungen des Amtes ist auch ein Beleg dafür, daß es häufig zu spät von bestimmten Geschäften erfährt und daß es die Initiatoren der hier fraglichen Unternehmen immer besser verstehen, sich durch geschickte rechtliche Gestaltung ihrer Anlageprodukte dem Zugriff des Bundesaufsichtsamtes zu entziehen. Dem soll durch die 6. KWG-Novelle mit ihren Verbesserungen des Aufsichtsinstrumentariums begegnet werden.

Insbesondere Geldanlageangebote an das allgemeine Anlagepublikum zur vorgeblichen Beteiligung als stiller Gesellschafter an Unternehmen, deren Zweck und Tätigkeitsbereich nur allgemein oder nichtssagend umschrieben ist, oder Anlageangebote von Unternehmen, die angeblich oder zum Schein im Ausland registriert sind, machen es dem Bundesaufsichtsamt zunehmend schwerer, hiergegen unter dem Gesichtspunkt des unerlaubten Betriebes von Bankgeschäften vorzugehen.

Im Berichtsjahr hat das Bundesaufsichtsamt sein Augenmerk verstärkt auf Unternehmen gerichtet, die Anlegern vorgeblich eine Beteiligung gem. § 230 HGB als stiller Gesellschafter an ihrem Handelsgewerbe anbieten. In der Regel sind die Beteiligungsofferten so gestaltet, daß den Anlegern eine über dem Marktniveau liegende Festverzinsung und darüber hinaus eine Gewinnbeteiligung in Aussicht gestellt wird. Die attraktive Festverzinsung wird bei der Werbung um neue Anleger in den Vordergrund gerückt. Auf die – nach dem HGB vorausgesetzte – Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes kommt es hingegen weder den Anlegern noch den Initiatoren an. Der Unternehmensgegenstand ist bei den hier in Rede stehenden Verträgen i.d.R. so weit gefaßt, daß der einzelne Anleger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in der Lage ist, die Realisierbarkeit der in Aussicht genommenen Geschäfte und der angestrebten weiteren Gewinne zu beurteilen. Da die Verträge regelmäßig eine Verlustbeteiligung des Anlegers ausschließen, und feste Zinszahlungen in Aussicht gestellt werden, handelt es sich um verkappte

Spareinlagen. Zum Betreiben des Einlagengeschäftes ist jedoch die Erlaubnis des Bundesaufsichtsamt erforderlich. Die Unternehmen des Grauen Kapitalmarktes bestreiten den dargestellten Rechtsformenmißbrauch regelmäßig, so daß es häufig erst nach längeren Beobachtung der Geschäftstätigkeit und einer zeitaufwendigen Prüfung der Geschäftsunterlagen möglich ist, den einer möglichen verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung standhaltenden Nachweis zu führen, daß Bankgeschäfte betrieben werden.

8 Währungsumstellung und Zuteilung von Ausgleichsforderungen

Durch die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach dem Gesetz zum Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsvertrag) vom 4. September 1990 wurde dem Bundesaufsichtsamt die Aufgabe übertragen, gemäß Art. 8 der Anlage I zum Staatsvertrag die Umstellungsrechnung der Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe von Mark der DDR auf Deutsche Mark zu prüfen und diesen Unternehmen Ausgleichsforderungen bzw. dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung Forderungen gegen diese Unternehmen zuzuteilen. Von diesen Prüfungen und Zuteilungen sind 534 Geldinstitute und 50 Außenhandelsbetriebe (AHB) betroffen.

Die Prüfungen wurden auch im Jahr 1996 fortgesetzt. Nahezu alle Unternehmen haben im Laufe des Jahres ihre DM-Eröffnungsbilanzen nach dem Erkenntnisstand 31. Dezember 1994 (letzte Korrekturmöglichkeit) vorgelegt. Daher konnten 1996 Ausgleichsforderungen bzw. Forderungen an den Ausgleichsfonds Währungsumstellung nicht nur vorläufig, sondern verstärkt auch endgültig zugeteilt werden. Insgesamt wurden 66 Prüfungen abgeschlossen, davon 50 endgültig.

Der Saldo aller Zuteilungen von Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung und dessen Forderungen gegen Unternehmen beträgt zum 31. Dezember 1996 rd. 82 Mrd. DM.

Im Laufe des Jahres 1996 wurden 21 Widersprüche gegen Zuteilungsbescheide eingelegt. In 11 anhängigen Widerspruchsverfahren erging eine Entscheidung. In 2 Fällen wurde dem Begehren zumindest teilweise entsprochen. 5 Entscheidungen wurden unanfechtbar. Zum Jahresende sind 9 Verwaltungsstreitverfahren betreffend Zuteilungen anhängig. In 1 Verfahren erging ein Urteil in erster Instanz, das nicht rechtskräftig wurde.

9 Bundesaufsichtsamt intern

Organisation

Das Bundesaufsichtsamt ist in insgesamt sieben Abteilungen und eine Gruppe gegliedert. Während in Abteilung I die bankaufsichtlichen Grundsatzfragen bearbeitet werden, wird die Fachaufsicht über die Kreditinstitute im wesentlichen von den Abteilungen II bis V ausgeführt. Die Abteilung VI befaßt sich mit den Fragen der durch die deutsche Einigung bedingten Währungsumstellung und der Zuteilung von Ausgleichsforderungen an Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe der ehemaligen DDR. Abteilung Z nimmt die Bereiche Organisation, Haushalt, Öffentlichkeitsarbeit, Personal und Informationstechnik wahr. Ihr sind außerdem jeweils zwei Referate für die Verfolgung ohne Erlaubnis betriebener Bankgeschäfte und die Durchführung des Geldwäschegesetzes angegliedert. Zur Durchführung der Zulassungsprüfungen für interne Risikomeß- und steuerungsmodelle ist die Gruppe D eingerichtet worden. Sie setzt sich organisatorisch aus drei Referaten zusammen, die sich neben der „Betreuung“ der einzelnen Kreditinstitute mit Grundsatzfragen der Vor-Ort-Prüfungen und der Modellierung des spezifischen Risikos, den Fragen der Statistik im Rahmen der Modelle sowie Streßtests und schließlich mit der Bewertung von Finanzinstrumenten und der Zusammenführung von Risikopositionen befassen. Ein Organisationsplan des Bundesaufsichtsamtes ist im Anhang abgedruckt.

Personal

Ende 1996 gehörten dem Bundesaufsichtsamt 522 Beschäftigte an. Davon waren 43 Teilzeitbeschäftigte. Im Berichtsjahr wurden 41 Bedienstete neu eingestellt. 27 Bedienstete haben das Amt verlassen. Durch die höhere Zahl der Zugänge konnten erstmals seit längerer Zeit nahezu alle freien Planstellen und Stellen des Bundesaufsichtsamtes besetzt werden.

Das Bundesaufsichtsamt beschäftigt im höheren Dienst überwiegend Juristen und Wirtschaftswissenschaftler, die z.T. über Bank- und Wirtschaftsprüfererfahrung verfügen. Im gehobenen Dienst sind vornehmlich Wirtschaftswissenschaftler sowie Finanz- und Verwaltungswirte mit Fachhochschulabschluß tätig.

In der neu eingerichteten Gruppe D waren per Jahresende 1996 sechs Mitarbeiter mit den Ausbildungsschwerpunkten Mathematik, Statistik und Wirtschaftswissenschaften, die teilweise über mehrjährige Bankerfahrung verfügen,

beschäftigt. Da die Modelleprüfung sehr personalintensiv ist kann nicht ausgeschlossen werden, daß diese sehr knappe personelle Ausstattung zu Bearbeitungsengpässen führt. Auch hatte das Bundesaufsichtsamt, das an die Gehaltsstruktur des Öffentlichen Dienstes gebunden ist, teilweise erhebliche Schwierigkeiten, geeignete Mitarbeiter für die Aufsicht im Derivatebereich zu gewinnen, zumal die Kreditinstitute derzeit eine intensive Personalakquisition für das Risikocontrolling und ähnliche Funktionsbereiche betreiben.

Die zunehmende Komplexität des Bankaufsichtsrechts und die steigenden Anforderungen an die Aufsicht ziehen einen erheblichen Fortbildungsbedarf der im Bundesaufsichtsamt Beschäftigten nach sich. Im Berichtsjahr führte das Bundesaufsichtsamt 16 interne Seminare durch, an denen 494 Bedienstete teilnahmen. Bei der inhaltlichen Gestaltung der Veranstaltungen konnte in einigen Fällen die Unterstützung der Bankenverbände und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Anspruch genommen werden. Schwerpunkte der amtsinternen Fortbildungskurse waren die Bilanzanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute, die Vermittlung von Kenntnissen über derivative Finanzinstrumente und die zu erwartenden Auswirkungen der 6. KWG-Novelle auf die Arbeit des Bundesaufsichtsamtes.

Darüber hinaus haben 174 Bedienstete insgesamt 102 Seminare anderer Veranstalter besucht.

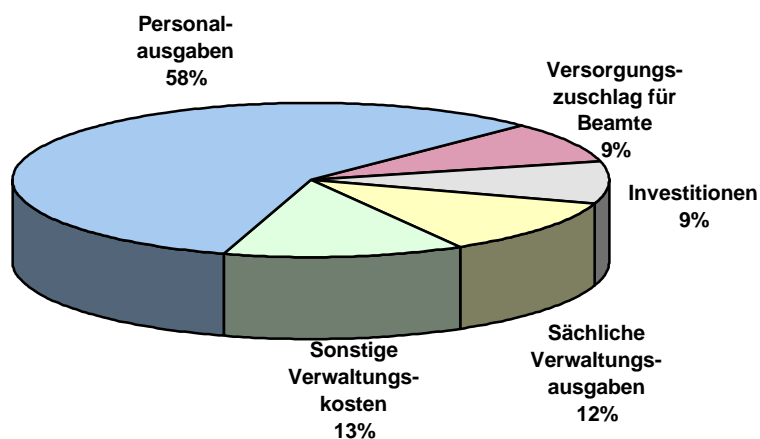
Haushalt

Der Haushalt des Bundesaufsichtsamtes ist Teil des Bundeshaushaltsplanes.

Ausgaben

Das Bundesaufsichtsamt hatte im Jahr 1996 insgesamt Ausgaben und Kosten in Höhe von 59.921.769,46 DM. Davon entfielen im einzelnen auf:

Personalausgaben	34.700.466,49 DM
Versorgungszuschlag für Beamte	5.103.112,31 DM
Investitionen	5.428.154,83 DM
Sächliche Verwaltungsausgaben	6.975.381,60 DM
Sonstige Verwaltungskosten	7.714.654,28 DM



Einnahmen

Die Einnahmen betragen 57.029.628,46 DM. Sie setzten sich im wesentlichen aus der Erhebung von Gebühren in Höhe von 4.123.547,34 DM (gemäß § 51 Abs. 2 KWG, §§ 9, 15 des Auslandsinvestment-Gesetzes und § 15a des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften) sowie aus der Kostenumlage gemäß § 51 Abs. 1 KWG für das Jahr 1995 in Höhe von 50.176.027,09 DM, plus einem Abschlag für das Jahr 1996, abzüglich des schon bezahlten Abschlages für 1995, zusammen.

Die Kostenumlage wird nach Maßgabe der „Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“ von den erstattungspflichtigen Kreditinstituten jeweils für das Vorjahr erhoben. Sie beträgt 90 % der Kosten des Bundesaufsichtsamtes, soweit sie nicht durch Gebühren oder sonstige Erstattungen gedeckt sind. Die anzurechnenden Kosten für 1995 beliefen sich auf 56.559.324,17 DM. Der Erstattungsbetrag wurde auf die erstattungspflichtigen Kreditinstitute nach Maßgabe ihrer Bilanzsumme des Geschäftsjahres 1994 umgelegt. Für 1995 war somit ein Betrag von 7,04 DM je 1 Mio. DM Bilanzsumme von den Kreditinstituten zu entrichten.

Anhang

Übersicht

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt sich vor	Anhang 1
Anzeigen gemäß Artikel 19 (Zweigniederlassungen) und Artikel 20 (freier Dienstleistungsverkehr) der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996	Anhang 2
Anzeigen gemäß Artikel 17 (Zweigniederlassungen) und Artikel 18 (freier Dienstleistungsverkehr) der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996	Anhang 3
Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland	Anhang 4
Neufassung der Mindestanforderungen an die Verwaltung und Bewilligung von Gelddarlehen durch ein Kreditinstitut für eine Bausparkasse (Finanzierung aus einer Hand)	Anhang 5
Organisationsplan des Bundesaufsichtsamtes	Anhang 6

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen stellt sich vor

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Es wurde am 1. Januar 1962 in Berlin errichtet. Die Dienstgebäude liegen im Stadtteil Lichterfelde, im Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin. Aufgrund des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 wurde der Sitz des Amtes nach Bonn verlegt. Der Umzug des Amtes nach Bonn steht zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin.

**Was ist das
BAKred ?**

Nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und verschiedener Spezialgesetze übt es die Aufsicht über die Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland aus. Ziel dieser Gesetze und der ihrer Durchsetzung dienenden Überwachung der Kreditinstitute ist es, Risiken und Störungen vorzubeugen, die das reibungslose Funktionieren dieses gesamtwirtschaftlich besonders wichtigen Unternehmensbereiches beeinträchtigen und die Stabilität der Finanzmärkte gefährden könnten. Das zugrundeliegende Aufsichtskonzept ist liberal. Es setzt einen ordnungsrechtlichen Rahmen für die innere Struktur und die Geschäftstätigkeit der Kreditinstitute, schließt aber Einflußnahmen auf die geschäftspolitischen Entscheidungen der Institute aus.

**Auf welcher
Rechtsgrund-
lage arbeitet
das BAKred?**

Das KWG sieht vor, daß Bankgeschäfte nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen betrieben werden dürfen, und normiert die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis erteilt werden darf und ggf. widerrufen werden kann. Werden Bankgeschäfte ohne Erlaubnis betrieben, hat das Bundesaufsichtsamt dagegen vorzugehen.

**Wie funktioniert
die Banken-
aufsicht?**

Vor allem hat das Amt darüber zu wachen, daß die Kreditinstitute die Aufsichtsvorschriften über die Eigenkapitalausstattung, die Liquiditätshaltung und die Begrenzung der Risiken des Bankgeschäfts beachten. Damit soll verhindert werden, daß die Kreditinstitute durch unsolides, übermäßig risikoreiches Geschäftsgebaren sich selbst und damit zugleich die Gelder ihrer Gläubiger, nicht zuletzt der Sparer in Gefahr bringen und im schlimmsten Fall damit eine das gesamte Finanzsystem bedrohende Krise auslösen. Zum Zweck dieser laufenden Überwachung der Kreditinstitute wertet das Aufsichtsamt eine Vielzahl meldepflichtiger Geschäftsdaten sowie die Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und die darüber erstellten Prüfungsberichte aus. Es verschafft sich darüber hinaus durch besondere Prüfungen, mit denen es regelmäßig Wirtschaftsprüfer beauftragt, Einblicke in die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Kreditinstitute. Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Kreditinstitutes, die die Erfüllung der Verpflichtungen des betreffenden Institutes gegenüber seinen Gläubigern und die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte gefährden, kann das Aufsichtsamt Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren treffen und, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung drohen, das Institut vorläufig schließen, bis geklärt ist, ob und wie die Krise überwunden und damit ein Konkurs vermieden werden kann. Darüber hinaus kann das Aufsichtsamt aber auch tätig werden, wenn die Geschäftsführung eines Kreditinstituts so gravierende Mängel aufweist, daß ernste Zweifel an der Eignung oder Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter bestehen.

Neben seiner laufenden Aufsicht über die Kreditinstitute hat das BAKred ganz allgemein auch Mißständen im Kreditwesen entgegenzuwirken, die die Sicherheit der den Banken anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

Viele Bankkunden wenden sich mit Beschwerden über ihr Kreditinstitut an das Bundesaufsichtsamt und erhoffen sich von dort Hilfe. Als Verwaltungsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt jedoch nicht befugt, das Verhalten der Banken allumfassend, d.h. auch auf Rechtmäßigkeit und Verbraucherfreundlichkeit hin zu überprüfen. Es kann den Banken weder Anweisungen für den Umgang mit ihren Kunden geben noch die Preise und Geschäftsbedingungen der Banken kontrollieren. Vor allem darf sich das Aufsichtsamt nicht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Banken und ihren Kunden einmischen, indem es den betreffenden Kunden Rechtsrat erteilt oder, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Streitigkeiten zu schlichten versucht oder entscheidet. Gleichwohl greift das Bundesaufsichtsamt häufig Beschwerden auf, um zu prüfen, ob in dem kritisierten Verhalten der betreffenden Bank bankaufsichtlich zu beanstandende Mängel in der Geschäftsführung oder sogar Anzeichen für das Vorliegen eines allgemeinen Mißstands im Kreditgewerbe zu erkennen sind.

**Hilft das
BAKred
beim Streit
mit Banken?**

Dem Bundesaufsichtsamt obliegt es außerdem, die Einhaltung verschiedener für Spezialkreditinstitute geltender Gesetze, wie des Hypothekenbankgesetzes, des Bausparkassengesetzes, des Schiffsbankgesetzes und des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, zu überwachen und nach dem Auslandsinvestmentgesetz den Vertrieb ausländischer Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland einer gewissen Kontrolle zu unterwerfen. Seit 1993 ist das Bundesaufsichtsamt in die Bekämpfung der Geldwäsche eingeschaltet und überwacht die Einhaltung der den Kreditinstituten obliegenden Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz. Damit werden von den Kreditinstituten Vorkehrungen verlangt, die die Einführung illegaler Gelder in den Finanzkreislauf verhindern sollen. Dem Bundesaufsichtsamt obliegt ferner die Zuständigkeit für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen von Kreditinstituten und von Außenhandelsbetrieben der ehemaligen

**Welche
Aufgaben hat
das BAKred
sonst noch?**

DDR sowie die Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen den Ausgleichsfonds Währungsumstellung auf der Grundlage des Artikel 8 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion.

**Mit wem
arbeitet das
BAKred
zusammen?**

Wegen der zunehmenden Internationalisierung des Bankwesens hat in den letzten Jahren die Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamtes mit ausländischen Bankaufsichtsbehörden stark an Bedeutung gewonnen. Grundlage sind bilaterale Verwaltungsabkommen, die einen umfassenden Informationsaustausch, regelmäßige Treffen und das Recht zur Vornahme von Prüfungen auf dem Gebiet des jeweiligen Partnerlandes vorsehen.

**Internationale
Gremien und
BAKred**

Nicht zuletzt gehört auch die aktive Mitarbeit in den EU-Gremien, die die Vereinheitlichung der Bankaufsichtsvorschriften für den Raum der Europäischen Union beraten, und im sog. Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, in dem internationale Mindeststandards für die Bankenaufsicht entwickelt und Fragen der internationalen Zusammenarbeit der Bankaufsichtsbehörden erörtert werden, zu den Aufgaben des Aufsichtsamtes, ferner seine fachkundige Mitwirkung bei der Vorbereitung und Beratung von Entwürfen zur Bank- und Bankaufsichtsgesetzgebung.

**Deutsche
Bundesbank
und BAKred**

Bei der Erfüllung seiner bankaufsichtlichen Aufgaben arbeitet das Bundesaufsichtsamt eng mit der Deutschen Bundesbank zusammen. Deren Mitwirkung an der Bankenaufsicht erstreckt sich vor allem auf das Sammeln und Aufbereiten der von den Kreditinstituten regelmäßig abzugebenden Meldungen, die Auswertung von Daten zur wirtschaftlichen Lage der einzelnen Kreditinstitute und die Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten bankaufsichtlichen Maßnahmen. Bankaufsichtliche Grundsatzentscheidungen und allgemeine bankaufsichtliche Regelungen des Aufsichtsamtes werden mit der Deutschen Bundesbank abgestimmt. In besonderen Fällen bedarf es der

Zustimmung der Deutschen Bundesbank. Nicht zuletzt durch die Einschaltung der Deutschen Bundesbank mit ihrem ausgedehnten Zweigstellennetz in die Bankenaufsicht wird das Bundesaufsichtsamt, das in Anbetracht von rund 3700 zu beaufsichtigenden Kreditinstituten mit rund 500 Beschäftigten eine verhältnismäßig geringe Personalstärke hat, in die Lage versetzt, sich einen vertieften Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Kreditinstitute zu verschaffen.

Eine weitere enge Zusammenarbeit besteht seit dem 1. Januar 1995 mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) in Frankfurt am Main. Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Wertpapierhandel (WpHG) überwacht dieses Amt u.a. das Wertpapierdienstleistungsgeschäft der Banken, d.h. deren Handels- und Vermittlungsgeschäft mit Kunden, das sich auf Wertpapiere und Derivate bezieht.

**BAWe und
BAKred**

Das Bundesaufsichtsamt ist in insgesamt 7 Abteilungen und eine Gruppe gegliedert. Während in Abteilung I die bankaufsichtlichen Grundsatzfragen bearbeitet werden, wird die Fachaufsicht über die Kreditinstitute im wesentlichen von den Abteilungen II bis V ausgeführt. Die Abteilung VI befaßt sich mit den Fragen der durch die deutsche Einigung bedingten Währungsumstellung und der Zuteilung von Ausgleichsforderungen an Geldinstitute und Außenhandelsbetriebe der ehemaligen DDR. Abteilung Z nimmt die Bereiche Organisation, Haushalt, Öffentlichkeitsarbeit, Personal und Informationstechnik wahr. Ihr sind außerdem jeweils zwei Referate für die Verfolgung ohne Erlaubnis betriebener Bankgeschäfte und die Durchführung des Geldwäschegesetzes angegliedert. Die Gruppe D führt die Zulassungsprüfungen für interne Risikomeß- und Steuerungsmodelle durch. Ende 1996 waren im Bundesaufsichtsamt 520 Mitarbeiter beschäftigt.

**Wie ist das
BAKred
organisiert?**

Weitere Informationen über das Bundesaufsichtsamt finden Sie auch im Internet unter der Adresse <http://www.bakred.de>.

**Anzeigen gemäß Artikel 19 (Zweigniederlassungen)
und Artikel 20 (freier Dienstleistungsverkehr)
der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie
vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996**

**I. Anzeigen gemäß Artikel 19 der Zweiten
Bankrechtskoordinierungsrichtlinie**

**I.1 Errichtungen von Zweigniederlassungen durch deutsche Kreditinstitute in
anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr**

Belgien

- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Dänemark

- Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale

Frankreich

- Bausparkasse GdF Wüstenrot GmbH

Griechenland

- Opel Bank GmbH

Großbritannien

- Deutsche Bau- und Bodenbank AG
- Lehman Brothers Bankhaus AG
- LGT Bank in Liechtenstein (Deutschland) GmbH

Italien

- Bayerische Landesbank Girozentrale
- Salomon Brothers AG

Niederlande

- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Spanien

- Westdeutsche Landesbank Girozentrale

Insgesamt: 11 Meldungen

I.2 Errichtungen von Zweigniederlassungen in Deutschland durch Kreditinstitute aus anderen EU/EWR - Staaten im Berichtsjahr:

Frankreich

- Banque Paribas S.A.
- Crédit National
- FIMATEX S.A.

Griechenland

- Agrarbank von Griechenland

Großbritannien

- NationsBank Europe Limited

Irland

- Merrill Lynch Capital Markets Ltd.

Österreich

- Raiffeisenlandesbank Oberösterreich reg. Gen.m.b.H.

Insgesamt: 7 Meldungen

II. Anzeigen gemäß Artikel 20 der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie

II.1 Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs durch deutsche Kreditinstitute in anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr

Belgien

- Deutsche Handelsbank AG
- Deutsche Pfandbrief- und Hypothekenbank AG
- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank
- Sparkasse Aachen

Dänemark

- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank

Finnland

- Deutsche Hypothekenbank Frankfurt AG
- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank

Frankreich

- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank
- Landeskreditbank Baden-Württemberg
- Optimus Bank GmbH
- Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale

Griechenland

- CS First Boston Effectenbank AG
- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank

Großbritannien

- Deutsche Ausgleichsbank
- Deutsche Handelsbank AG
- LGT Bank in Liechtenstein (Deutschland) GmbH

Irland

- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank
- Morgan Stanley Bank AG

Italien

- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank
- Dresdner Bank AG

Niederlande

- Landwirtschaftliche Rentenbank

Norwegen

- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank

Österreich

- Chase Manhattan Bank AG
- Deutsche Handelsbank AG
- Deutsche Hypothekenbank (Actiengesellschaft)
- Deutsche Hypothekenbank Frankfurt AG
- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank
- Direkt Anlage Bank GmbH
- Goldman, Sachs & Co. oHG
- Sal. Oppenheim jr. & Co. KGaA

Portugal

- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank

Schweden

- Bankgesellschaft Berlin AG
- Deutsche Hypothekenbank Frankfurt AG
- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank
- Opel Bank GmbH

Spanien

- Deutsche Ausgleichsbank
- Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank

Insgesamt: 37 Meldungen

II.2 Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs in Deutschland durch Kreditinstitute aus anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr

Belgien

- Banque Ippa S.A.
- Gemeindegredit von Belgien S.A.

Frankreich

- Banque de L'Economie - Crédit Mutuel
- Banque Indosuez
- Caisse de Garantie de l'Immobilier FNAIM
- Crédit National
- Société de Caution Mutuelle des Professions Immobilières et Foncières

Großbritannien

- Abbey National plc
- Allied Trust Bank Limited
- Banamex Investment Bank PLC
- Bank of America International Limited
- CIBC Wood Gundy plc
- Citibank International plc
- Credit Agricole Lazard Financial Products Bank
- Goldman Sachs International Bank
- Halifax Building Society
- Havana International Bank Limited
- Midland Bank Plc
- Sabani Bank plc
- The Royal Bank of Scotland plc

Irland

- BW Bank Ireland plc
- Commerzbank Europe (Ireland)
- Garras Bank-Naspa Dublin
- Helaba Dublin Landesbank Hessen-Thüringen International
- Merrill Lynch Capital Markets Ltd.
- Rabobank Ireland Ltd.
- Rheinhyp Bank Europe plc
- SGZ-Bank Ireland plc

Italien

- Banca Popolare dell'Alto Adige
- Credito Italiano

Luxemburg

- Alcor Bank Luxembourg S.A.
- Allgemeine Deutsche Direktbank International S.A.
- Crédit Suisse (Luxembourg) S.A.
- United Overseas Bank (Luxembourg) S.A.

Niederlande

- NV Bank Nederlandse Gemeenten

Norwegen

- Christiania Bank OG Kreditkasse AS

Österreich

- Alpenbank AG
- Raiffeisenbank Kleinwalsertal AG
- Raiffeisenbank Reutte reg. Gen.m.b.H.

Insgesamt: 39 Meldungen

**Anzeigen gemäß Artikel 17 (Zweigniederlassungen)
und Artikel 18 (freier Dienstleistungsverkehr)
der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie
vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996**

I. Anzeigen gemäß Artikel 17 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie

**Errichtungen von Zweigniederlassungen durch Wertpapierhandels-
unternehmen aus anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr**

Großbritannien

- Cantor Fitzgerald Capital Markets
- NatWest Markets Corporate Finance Limited

Irland

- Bank of Ireland Asset Management Ltd.
- MTH - Midas Trading House (Ireland) Ltd.

Insgesamt: 4 Meldungen

II. Anzeigen gemäß Artikel 18 der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie

**Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs in Deutschland durch Wert-
papierhandelsunternehmen aus anderen EU/EWR-Staaten im Berichtsjahr**

Frankreich

- Hambrecht & Quist Saint Dominique

Großbritannien

- Amsteel Securities (Far East) Limited
- Arkwright Capital Limited
- Asahi Finance (UK) Limited
- Assured Asset Management Plc
- Baring Brothers International Limited
- Cantor Fitzgerald Capital Markets
- Capital (Europe) Limited
- Capital Growth (Europe) Limited
- Glamis Limited
- GML International Limited
- IFPC Limited
- ING Baring Securities Limited
- Intersolve Limited
- Julius Baer International Limited
- Kelton International Limited
- King & Shaxson Bond Brokers Limited
- Kingsworld Walder Limited
- Leon Menzies Ltd.
- Linnco Europe Limited
- Marshall Hill Limited
- MC-BBL Securities Limited
- Neowave Ltd
- Origo Currency Management Limited
- Quartz Capital Partners Limited
- Robert Fleming Benefit
- Securities Trading (UK) Limited
- Smith & Williamson
- Societe Generale European
- Soditic Finance Company Ltd
- Target Capital Management Ltd
- Tech-Fund Limited
- The Emerging Market Bond & Asset Trading Co Limited
- Value Investing Partners (UK) Limited
- Williams de Broë plc

Irland

- Aachen Management Services Limited
- CICM (Ireland) Limited
- Davy Corporate Finance Limited
- Eagle Star International Services (Ireland) Limited
- Gandon Financial Fund Management plc
- Riada Corporate Finance Limited
- Unison Financial Services (Dublin) Limited

Schweden

- Fischer Partners Fondkommission AB
- Oplencia Kapitalförvaltning Aktieföretag (publ)

Insgesamt: 44 Meldungen

**Auslandsbanken in der Bundesrepublik Deutschland
im Jahr 1996**

(Bestand per 31.12.1995 in Klammern)

	Land	Tochter- gesell- schaften	Tochterges. von Nicht- Banken	Zweig- stellen	Repräsen- tanzen	Art. 20 2. BKRL
1	Afghanistan				1(1)	
2	Ägypten	1(1)				
3	Australien			1(1)	1(1)	
4	Bahrain	1(1)				
5	Belgien	2 (2)		1 (1)	1 (2)	9 (7)
6	Bosnien-Herzegowina				1 (1)	
7	Brasilien			3 (3)		
8	Bulgarien				2 (3)	
9	Chile				1 (1)	
10	China			1 (1)	3 (2)	
11	Dänemark	1 (3)		5 (5)	1 (1)	1 (1)
12	Finnland				1 (1)	
13	Frankreich	9 (10)	7 (6)	9 (6)	21 (23)	21 (17)
14	Griechenland	1 (1)		3 (1)	4 (4)	
15	Großbritannien	6 (7)	2 (1)	8 (7)	10 (12)	28 (17)
16	Hongkong				2 (2)	
17	Indien			1 (1)		
18	Indonesien	1 (1)		0 (1)		
19	Iran	1 (1)		3 (3)		
20	Irland			1 (0)	2 (2)	10 (2)
21	Israel				2 (2)	
22	Italien	3 (5)	2 (2)	6 (7)	9 (16)	2 (0)
23	Japan	13(15)	7 (7)	8 (8)	18 (21)	
24	Jordanien	1 (1)				
25	Jugoslawien (Serbien+Montenegro)				5 (5)	
26	Kanada	0 (1)	1 (1)		5 (5)	
27	Kasachstan				1 (2)	
28	Kroatien				4 (4)	
29	Liechtenstein	2 (2)			1 (1)	

	Land	Tochtergesellschaften	Tochtergesellschaften von Nicht-Banken	Zweigstellen	Repräsentanzen	Art. 20 2. BKRL
30	Luxemburg			1 (3)	4 (5)	27 (22)
31	Makedonien				1 (1)	
32	Marokko				3 (3)	
33	Mexiko				1 (1)	
34	Moldawien				1 (1)	
35	Mongolei				1 (0)	
36	Niederlande	5 (4)	3 (2)	4 (3)	0 (1)	6 (5)
37	Norwegen			1 (1)	1 (3)	2 (1)
38	Österreich	2 (3)	1 (1)	4 (1)	5 (5)	9 (6)
39	Pakistan			1 (1)		
40	Philippinen				4 (3)	
41	Polen	1 (1)			3 (3)	
42	Portugal				5 (4)	1 (4)
43	Rumänien	1 (1)			1 (1)	
44	Rußland	1 (1)			10 (12)	
45	Saudiarabien				2 (2)	
46	Schweden	0 (1)		2 (1)	1 (0)	1 (1)
47	Schweiz	5 (5)	8 (10)		6 (7)	
48	Slowenien	1 (1)			1 (1)	
49	Spanien	2 (2)		3 (4)	8 (7)	2 (2)
50	Südafrika	1 (1)			1 (1)	
51	Südkorea	6 (6)		2 (2)	5 (4)	
52	Taiwan			1 (1)	2 (3)	
53	Thailand			2 (2)		
54	Tschechien	1 (1)			3 (3)	
55	Tunesien				1 (1)	
56	Türkei	5 (4)		2 (2)	15 (15)	
57	U.S.A.	7 (12)	11 (9)	7 (8)	8 (9)	
58	Ukraine				1 (1)	
59	Ungarn	0 (1)			3 (3)	
60	Venezuela				0 (1)	
61	Weißrußland				1 (1)	
	Gesamt	80 (95)	42 (39)	80 (74)	194 (214)	119 (85)

Mindestanforderungen an die Verwaltung und Bewilligung von Gelddarlehen durch ein Kreditinstitut für eine Bausparkasse (Finanzierung aus einer Hand)

Wenn eine Bausparkasse ein anderes Kreditinstitut ermächtigt, mit Wirkung für die Bausparkasse Gelddarlehen zu bewilligen oder zu verwalten, ist folgendes zu beachten:

1. Einhaltung von Bestimmungen

a) Verantwortlichkeit der Bausparkasse

Die Bausparkasse bleibt auch für ihre von Dritten bewilligten oder verwalteten Gelddarlehen in vollem Umfang verantwortlich. Sie muß deshalb durch geeignete Vereinbarungen sicherstellen, daß sämtliche für sie geltenden Bestimmungen in vollem Umfang eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über Bausparkassen (BSpKG), der Bausparkassen-Verordnung (BSpKV), der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze (AGG) und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparkassen (ABB). Auf die Einhaltung der folgenden Bestimmungen weise ich ausdrücklich hin:

- Zweckbindung der Bausparmittel (§ 6 BSpKG)
- Kontingent für gewerbliche Finanzierungen (§ 3 BSpKV)
- Kontingent für Ersatzsicherheiten (§ 5 BSpKV).

b) Erforderliche Angaben

Die Bausparkasse muß sicherstellen, daß ihr die zur Einhaltung aller Bestimmungen erforderlichen Angaben von dem ermächtigten Kreditinstitut jederzeit zugänglich gemacht werden.

c) Beleihungswerte

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Bausparkasse selbst, den Beleihungswert eines Pfandobjekts zur Sicherung von durch das ermächtigte Kreditinstitut mit Wirkung für die Bausparkasse gewährten Darlehen zu ermitteln, also zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 7 BSpKG (Beleihungswertgrenze

von vier Fünfteln; Verkehrswert als Obergrenze) vorlagen. Dabei darf sie sich nicht auf Wertfeststellungen des ermächtigten Kreditinstituts oder anderer Dritter verlassen. Sie genügt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 auch nicht durch eine Vereinbarung mit dem ermächtigten Kreditinstitut, nach der dieses für Schäden aufkommt, die durch unzureichende Beleihungswertermittlung aufgetreten sind. Eine Überprüfung der Beleihungswertermittlung kann z.B. durch Stichproben der Bausparkasse oder durch ein anderes autorisiertes Prüfungsorgan bei dem ermächtigten Kreditinstitut erfolgen.

2. Bewilligung

Es ist grundsätzlich Aufgabe der Bausparkasse selbst, über ihre Darlehen zu entscheiden. Deshalb muß die Bausparkasse sicherstellen, daß

a) das ermächtigte Kreditinstitut die Bausparkasse vor der Bewilligung informiert, wenn wesentliche Umstände vorliegen, die gegen eine Bewilligung sprechen; die Bausparkasse hat das Recht, die Bewilligung zu untersagen,

b) die Bausparkasse während der gesamten Laufzeit der Darlehen über alle Umstände informiert wird, die für die Beurteilung der Darlehen von Bedeutung sein können und

c) die Bausparkasse alle wesentlichen Unterlagen über die Darlehen, insbesondere die Darlehensverträge sowie die Angaben und Unterlagen über die eingeräumten Sicherheiten im Original oder in Kopie erhält oder jederzeit Zugriff auf sie nehmen kann.

Wenn die Sicherheiten für die gewährten Darlehen nicht zugunsten der Bausparkasse eingetragen oder von ihr selbst gehalten werden, muß sichergestellt sein, daß das ermächtigte Kreditinstitut die Sicherheiten treuhänderisch verwaltet und diese für die Bausparkasse verwertet werden können.

3. Kooperationsvertrag

Der Finanzierung aus einer Hand ist ein schriftlicher Vertrag zugrunde zu legen. Der Vertrag muß zumindest Bestimmungen enthalten über

- a) den Gegenstand der Übertragung,
- b) Höchstgrenzen für das einzelne Darlehen,
- c) die Regeln, nach denen das ermächtigte Kreditinstitut vorzugehen hat, wobei auch Nr. 2 dieses Schreibens zu beachten ist,
- d) die Einhaltung der für Bausparkassen geltenden Bestimmungen durch das ermächtigte Kreditinstitut,
- e) die Bereitstellung von Angaben nach Nr. 1b) dieses Schreibens,
- f) Prüfungshandlungen nach Nr. 4a) dieses Schreibens,
- g) Mitteilungspflichten nach Nr. 4b) dieses Schreibens,
- h) die Übernahme des aus einer Fehlbearbeitung resultierenden Risikos durch das ermächtigte Kreditinstitut und
- i) die Vergütung des ermächtigten Kreditinstituts.

Ich bitte, mir den Text der Kooperationsvereinbarungen sowie spätere Änderungen zu meiner Unterrichtung vorzulegen; von der Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn die Vereinbarungen nur Darlehensgewährungen in einigen Einzelfällen betreffen.

4. Kontrolle

- a) Prüfungen bei der Bausparkasse und bei dem ermächtigten Kreditinstitut

Sofern die dafür benötigten Unterlagen nicht bei der Bausparkasse selbst eingesehen werden können, muß gewährleistet sein, daß die Prüfungshandlungen bei dem ermächtigten Kreditinstitut vorgenommen werden dürfen. Dies gilt für Prüfungen im Rahmen

- des Jahresabschlusses,
- von Anordnungen nach § 44 KWG und
- der Innenrevision.

Die Bausparkasse hat dafür Sorge zu tragen, daß bei Kooperationsvereinbarungen

- die Bewilligungspraxis des ermächtigten Kreditinstituts (vgl. Nr. 2 dieses Schreibens) laufend überwacht wird und
- die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen (vgl. Nr. 3 dieses Schreibens) eingehalten werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen reichen Stichproben aus.

b) Mitteilungspflichten

Die Prüfer bzw. der Prüfungsverband des ermächtigten Kreditinstituts haben der Bausparkasse ggf. jährlich zu bestätigen, daß hinsichtlich der durch ein ermächtigtes Kreditinstitut gewährten Darlehen die besonderen für Bausparkassen geltenden Bestimmungen (vgl. Nr. 1 dieses Schreibens) sowie die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen (vgl. Nr. 3 dieses Schreibens) eingehalten wurden. Ich bitte, dem Bundesaufsichtsamt eine Kopie dieser Bestätigung einzureichen.

c) Prüfungsbericht

Nach § 8 PrüfV ist im Bericht über die Jahresabschlußprüfung über Beziehungen zu anderen Unternehmen zu berichten. Hier ist auch auf die Kooperation bei der Finanzierung aus einer Hand einzugehen.

**Organisationsplan
des
Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen**
- Stand: 1.07.1997 -

Postanschrift: Gardeschützenweg 71-101, 12203 Berlin
Eingang: Viktoriastraße Ecke Tietzenweg

Telefon: (030) 84 36 - 0
Telefax: (030) 84 36 - 1550
Telegramme: BAKred Berlin

